

Bundesgesetzblatt ¹⁵³⁷

Teil I

Z 5702 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 15. September 1993

Nr. 48

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|--|-------|
| 1. 9. 93 | Neufassung der Wein-Verordnung 2125-5-1 | 1538 |
| 1. 9. 93 | Verordnung zur Änderung der Betäubungsmittel-Kostenverordnung 2121-6-25 | 1552 |
| 7. 9. 93 | Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV) neu: 610-1-8 | 1554 |
| 9. 9. 93 | Verordnung über die Zuzahlung bei der Abgabe von Arznei- und Verbandmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung neu: 860-5-10 | 1557 |
| 7. 7. 93 | Erste Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Anordnung des Vorstands der Bundesanstalt für Arbeit über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des allgemeinen Beamtenrechts, der beamtenrechtlichen Versorgung und des Disziplinarrechts neu: 2030-14-79; neu: 2030-14-79/1; 2030-13-6 | 1566 |

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

| | |
|---|------|
| Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 31 und Nr. 32 | 1567 |
| Verkündungen im Bundesanzeiger | 1568 |

Bekanntmachung der Neufassung der Wein-Verordnung

Vom 1. September 1993

Auf Grund des Artikels 5 der Zweiten Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften vom 21. Mai 1993 (BGBl. I S. 715) wird nachstehend der Wortlaut der Wein-Verordnung in der vom 29. Mai 1993 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1078),
 2. die am 16. Februar 1986 in Kraft getretene Verordnung vom 5. Februar 1986 (BGBl. I S. 256),
 3. die am 8. August 1986 in Kraft getretene Verordnung vom 29. Juli 1986 (BGBl. I S. 1266),
 4. die am 5. Juni 1987 in Kraft getretene Verordnung vom 22. Mai 1987 (BGBl. I S. 1346),
 5. die am 1. September 1990 in Kraft getretene Verordnung vom 24. August 1990 (BGBl. I S. 1834),
 6. den am 31. Januar 1993 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2430),
 7. den mit Wirkung vom 1. September 1990 in Kraft getretenen Artikel 2 Nr. 2, den mit Wirkung vom 26. Januar 1991 in Kraft getretenen Artikel 2 Nr. 1 und 3 bis 9 und den am 29. Mai 1993 in Kraft getretenen Artikel 3 der eingangs genannten Verordnung.
- Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund
- zu 2. des § 16 Abs. 3 Nr. 1 und des § 71 Abs. 1 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196),
 - zu 3. des § 9 Abs. 6, des § 14 Abs. 3, des § 16 Abs. 3, des § 17, des § 21 Abs. 2, des § 22 Abs. 3, des § 30 Abs. 3 Satz 3, des § 31 Abs. 5, des § 32 Abs. 3, des § 33, des § 34 Abs. 2, des § 51 Abs. 3, des § 53 Abs. 3 und des § 71 Abs. 1 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196),
 - zu 4. des § 46 Abs. 4 Nr. 2 und des § 71 Abs. 1 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196),
 - zu 5. des § 8 Abs. 1 Satz 3, des § 14 Abs. 3 Nr. 1, des § 16 Abs. 3, des § 17, des § 20 Abs. 6, des § 21 Abs. 1, des § 23 Abs. 2 Satz 4, des § 30 Abs. 3 Satz 2, des § 31 Abs. 5, des § 32 Abs. 3, des § 34 Abs. 2, des § 49 und des § 53 Abs. 3 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), von denen § 14 Abs. 3 Nr. 1, § 21 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 Satz 4 durch das Gesetz vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424) eingefügt oder geändert worden sind,
 - zu 6. des § 14 Abs. 3 Nr. 1, des § 16 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 1, des § 20 Abs. 6, des § 24 Abs. 1, des § 31 Abs. 6, des § 47a und des § 49 jeweils in Verbindung mit § 71 Abs. 1 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), von denen § 14 Abs. 3 Nr. 1 und § 31 Abs. 6 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424) und § 47a und § 71 Abs. 1 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1822) eingefügt oder geändert worden sind,
 - zu 7. des § 8 Abs. 1 Satz 3, des § 9 Abs. 6, des § 16 Abs. 3, des § 17, des § 20 Abs. 6, des § 21 Abs. 1, des § 22 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3, des § 23 Abs. 2 Satz 4, des § 30 Abs. 3 Satz 2 und 3, des § 31 Abs. 6, des § 32 Abs. 3, des § 33, des § 46 Abs. 4, des § 49, des § 51 Abs. 3, des § 53 Abs. 3, des § 61 und des § 71 Abs. 1 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), von denen § 9 Abs. 6 durch Artikel 1 Nr. 10, § 21 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 18, § 23 Abs. 2 Satz 4 durch Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424), § 32 Abs. 3 durch Artikel 3 Nr. 3 und § 71 Abs. 1 durch Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1822) geändert worden sind und § 31 Abs. 6 durch Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424) eingefügt worden ist.

Bonn, den 1. September 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Verordnung
über Wein, Likörwein und weinhaltige Getränke
(Wein-Verordnung)**

§ 1

**Umrechnung von Oechslegraden
in Volumenprozent Alkohol**
(zu § 1 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes)

Die Ermittlung des natürlichen Alkoholgehaltes in Volumenprozent (% vol) aus den Oechslegraden (°Oe) erfolgt nach der in der Anlage 1 aufgeführten Tabelle. Für andere Umrechnungen ist die Tabelle nicht anwendbar.

§ 2

Behandlungsstoffe und Höchstmengen
(zu § 8 Abs. 1 Satz 3, § 9 Abs. 6, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3, § 23 Abs. 2 Satz 4, § 30 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 32 Abs. 3, § 33 des Gesetzes)

(1) (weggefallen)

(2) Kaliumhydrogentartrat darf nur verwendet werden, wenn es den in Anlage 2 Abschnitt I festgelegten Anforderungen entspricht.

(3) Bei der Herstellung von inländischen weinhaltigen Getränken sowie bei der Behandlung von in einem Drittland hergestellten Likörwein und ausländischen weinhaltigen Getränken im Inland dürfen nur folgende Stoffe zugesetzt werden:

1. gasförmige oder verdichtete Kohlensäure (E 290) oder bei der Gärung von Most, Jungwein oder Wein entstehende Kohlensäure;
2. Schwefel oder Schwefelschnitten aus Schwefel, gereinigt;
3. reine, gasförmige schweflige Säure (E 220), auch in Wasser gelöst, mit einem Gehalt von mindestens fünf vom Hundert Schwefeldioxid;
4. reines Kaliumdisulfit (E 224), auch in Tablettenform und auch in Vermischung mit Tannin, sofern der Gehalt der Mischung an Tannin zehn vom Hundert nicht übersteigt;
5. L(+)-Ascorbinsäure, kristallisiert, bis zu einer Menge von 150 Milligramm in einem Liter;
6. im Wein gelöste Wels-, Stör- oder Hausenblase;
7. Speisegelatine oder Speisegelatine in wäßriger Lösung, sofern der Gelatineanteil mindestens 20 vom Hundert beträgt und der Gehalt an schwefliger Säure 2,5 Gramm in einem Liter nicht übersteigt, Speisegelatine muß den in Anlage 2 Abschnitt II festgelegten Anforderungen entsprechen;
8. flüssiges Eiweiß (Eiklar) aus Hühnereiern, das den Anforderungen nach § 3 Abs. 2 bis 5 und § 4 Abs. 1 der Eiprodukte-Verordnung vom 19. Februar 1975 (BGBl. I S. 537) in der jeweils geltenden Fassung entspricht;
9. Tannin, gepulvert, bis zu einer Höchstmenge von 10 Gramm auf 100 Liter;

10. technisch reines Kieselöl in wäßriger Lösung, dessen Gehalt an kolloider Kieselsäure mindestens 15 vom Hundert beträgt;
11. Bentonit, das den in der Anlage 2 Abschnitt II festgelegten Anforderungen entspricht;
12. Kaliumhexacyanoferrat (II), gepulvert, rein, sofern die erforderliche Menge von einem Sachkundigen verantwortlich ermittelt und der Zusatz so bemessen wird, daß in dem geklärten Erzeugnis keine Cyanverbindungen verbleiben;
13. inerte Filterhilfsstoffe, ausgenommen Asbest;
14. Aktivkohle, die den in der Anlage 2 Abschnitt IV festgelegten Anforderungen entspricht. Sie darf nicht zum Zwecke der Entfernung des Rotweinfarbstoffes verwendet werden;
15. reine Sorbinsäure (E 200) oder reines Kaliumsorbat (E 202) bis zu einer Höchstmenge von 200 Milligramm in einem Liter, berechnet als Sorbinsäure;
16. pektolytische Enzyme;
17. reiner, gasförmiger Stickstoff;
18. Metaweinsäure bis zu einer Menge von 100 Milligramm in einem Liter.

Soweit die in Satz 1 bezeichneten Stoffe in der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 897) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, müssen sie den dort festgesetzten Reinheitsanforderungen entsprechen. Soweit Wasser verwendet wird, muß es den Anforderungen der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2612, 1991 I S. 227) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und darf nicht geeignet sein, das Erzeugnis geschmacklich, geruchlich oder farblich nachteilig zu beeinflussen.

(4) Bei Wein, Traubenmost, Likörwein und weinhaltigen Getränken darf der Gehalt an den in der Anlage 3 aufgeführten Stoffen die dort angegebenen Höchstmengen nicht überschreiten.

(5) Bei der Herstellung von inländischen weinhaltigen Getränken dürfen die in Anlage 1 der Aromenverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1677) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe nicht zugesetzt werden; in ausländischen weinhaltigen Getränken dürfen sie nicht enthalten sein. Satz 1 gilt nicht für folgende Stoffe, Pflanzen, Pflanzenteile oder deren Zubereitungen:

1. Waldmeister (*Asperula odorata*) bei der Herstellung von weinhaltigen Getränken, die als Maiwein, Maibowle oder unter ähnlicher Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden (Höchstgehalt an Cumarin im verzehrfertigen Getränk 5 Milligramm in einem Liter),
2. Chinarinde, Chinin und seine Salze bei der Herstellung von weinhaltigen Getränken (Höchstgehalt im verzehrfertigen Getränk 300 Milligramm in einem Liter, berechnet als Chinin) und

3. Quassiaholz (*Lignum Quassiae*) bei der Herstellung von Wermutwein.

(6) Für Likörwein, der nach den Rechtsvorschriften des Ursprungslandes die Bezeichnung *Boberg* führen darf, wird ein Höchstgehalt an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, von 2 500 Milligramm im Liter zugelassen.

(7) Für weinhaltige Getränke, die nach den Rechtsvorschriften des Ursprungslandes die Bezeichnung „*Marsala speciale*“ tragen dürfen, wird ein Höchstgehalt an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, von 2 250 Milligramm im Liter zugelassen.

§ 3

Abgrenzung der bestimmten Anbauggebiete, der Weinbauggebiete und deren Untergebiete sowie der Landweingebiete (zu § 10 Abs. 9 des Gesetzes)

(1) Die Abgrenzung der bestimmten Anbauggebiete sowie der Weinbauggebiete und deren Untergebiete ergibt sich aus Anlage 4.

(2) Die Ermächtigung zur Abgrenzung der bestimmten Anbauggebiete, der Weinbauggebiete und deren Untergebiete sowie der Landweingebiete wird auf die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder übertragen.

(3) Anlage 4 tritt außer Kraft, wenn und soweit bestimmte Anbauggebiete oder Weinbauggebiete und deren Untergebiete auf Grund von Absatz 2 neu abgegrenzt worden sind.

§ 4

Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer (zu § 14 Abs. 3 des Gesetzes)

(1) Eine Prüfungsnummer kann beantragen, wer den Wein abgefüllt hat; im Falle des Absatzes 3 ist der Hersteller antragsberechtigt. Der Antrag ist der zuständigen Behörde auf einem Antragsformblatt einzureichen, das die in Anlage 5 Abschnitt I aufgeführten Angaben enthält. Dem Antrag ist unentgeltlich eine Probe von drei Flaschen beizufügen. Die zuständige Behörde kann weitere unentgeltliche Proben anfordern oder entnehmen lassen. Der Antrag ist nach dem Datum und der Reihenfolge seines Eingangs, bezogen auf die Anträge des Antragstellers, mit einer Nummer zu versehen (Antragsnummer). Die fortlaufende Zählung der Antragsnummern endet mit dem Kalenderjahr. Auf Antrag kann die zuständige Behörde von der fortlaufenden Zählung der Antragsnummern absehen, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird und eine einwandfreie Kontrolle gewährleistet ist. Der Antrag auf Zuteilung einer Prüfungsnummer kann zurückgewiesen werden, wenn für den Wein die vorgeschriebenen Eintragungen in der Weinbuchführung nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erfolgt sind. Wird ein Antrag abgelehnt oder mit Auflagen beschieden, so kann der Wein nach Ablauf der Widerspruchs- oder Klagefrist erneut zur Qualitätsprüfung angestellt werden.

(2) Von der Probe ist mindestens eine Flasche bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Erteilung des Prüfungsbescheides aufzubewahren. Für Qualitätswein mit Prädikat kann die Behörde die Aufbewahrung bis zu vier Jahren anordnen. Die Aufbewahrung kann nach Versiegelung der Flaschen auch dem Antragsteller aufgegeben werden.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist kann der Antragsteller innerhalb von drei Monaten über die Probe verfügen, soweit sie nicht für Zwecke der Prüfung oder Überwachung verwendet wurde.

(3) Sofern ein Antrag gestellt wird, bevor der Wein auf Flaschen abgefüllt ist, ist auch diesem Antrag unentgeltlich eine Probe von drei Flaschen beizufügen. Zur Feststellung der Identität ist nach der Abfüllung auf Flaschen eine weitere unentgeltliche Probe von drei Flaschen und ein Untersuchungsbefund nach § 5 Abs. 1 nachzureichen.

(4) Wird der Antrag zurückgenommen oder abgelehnt, oder wird der Prüfungsbescheid aufgehoben, so ist dem Antragsteller die Probe unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend, die Prüfungsbehörde kann jedoch die weitere Aufbewahrung der Probe anordnen, wenn sie eine erneute Untersuchung des Weines eingeleitet hat.

§ 5

Prüfungsverfahren (zu § 14 Abs. 3 des Gesetzes)

(1) Mit dem Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer ist unbeschadet des § 4 Abs. 3 von dem abgefüllten Wein ein Untersuchungsbefund der für die Untersuchung zuständigen Behörde vorzulegen; ist diese Behörde nicht in der Lage, alle anfallenden Untersuchungen vorzunehmen, kann die zuständige Behörde eine andere Stelle für die Untersuchung zulassen. Der Untersuchungsbefund muß folgende Angaben enthalten:

1. Aussteller des Untersuchungsbefunds,
2. Name (Firma) des Antragstellers,
3. vorgesehene Bezeichnung,
4. sensorischer Befund über Farbe, Klarheit, Geruch und Geschmack,
5. die festgestellten analytischen Werte für
 - a) Gesamtalkoholgehalt
Gramm im Liter und Volumenprozent,
 - b) vorhandenen Alkoholgehalt
Gramm im Liter und Volumenprozent,
 - c) Gesamtextrakt, berechnet nach Tabarié
Gramm im Liter,
 - d) vergärbare Zucker, berechnet als Invertzucker
Gramm im Liter,
 - e) Alkohol-Restzucker-Verhältnis, sofern eine Regelung getroffen ist,
 - f) Gesamtsäure, berechnet als Weinsäure
Gramm im Liter,
 - g) freie schweflige Säure
Milligramm im Liter,
 - h) gesamte schweflige Säure
Milligramm im Liter,
 - i) relative Dichte $d_{20/20}$.

(2) Die Zulassung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stelle setzt fachliche Ausbildung der die Untersuchung ausführenden Personen und eine ausreichende Labor-einrichtung voraus. Eine allgemeine Zulassung kann für Personen erfolgen, die gewerblich weinchemische Untersuchungen ausführen. Die Zulassung kann versagt oder

zurückgenommen werden, wenn die zugelassene Stelle gegen die Weinbuch- oder Analysenbuchführung verstoßen oder an der Erschleichung einer Prüfungsnummer oder an der Herstellung verkehrswidriger Erzeugnisse mitgewirkt oder die Fertigung ordnungsgemäßer Analysen gröblich oder wiederholt vernachlässigt hat.

(3) Die zuständige Behörde hat eine Sinnenprüfung zu veranlassen, sofern nicht bereits auf Grund der vorliegenden Unterlagen der Antrag zurückzuweisen oder abzulehnen ist. Sie trifft ihre Entscheidung nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen und dem Ergebnis der Sinnenprüfung. Sie kann eine nochmalige oder eine weitergehende Untersuchung veranlassen sowie die Vorlage weiterer sachdienlicher Unterlagen verlangen. Für die Sinnenprüfung und ihre Bewertung gilt das in Anlage 5 Abschnitt II angegebene Schema.

(4) Wird derselbe Wein in mehreren Teilmengen abgefüllt, so kann die Prüfungsnummer der ersten Abfüllung für alle weiteren Abfüllungen verwendet werden. Voraussetzung ist, daß im Zeitpunkt der Antragstellung die gesamte Weinmenge im Herstellungsbetrieb des Antragstellers lagert und jede Teilmenge nach ihrer Herstellung von gleicher Zusammensetzung wie die erste Teilmenge ist. Die Erteilung der Prüfungsnummer ist für jede abgefüllte Teilmenge neu zu beantragen; § 4 und die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend. Die zuständige Behörde kann zulassen, daß statt des Antrags die Abfüllung der Teilmenge lediglich angezeigt wird. In diesem Falle kann die Prüfungsbehörde eine unentgeltliche Probe von drei Flaschen anfordern. Weichen bei der Teilmenge Geschmacksrichtung, Qualität oder das Analysenbild nicht nur unwesentlich von der ersten Teilmenge ab, so gilt deren Prüfungsnummer nicht für diese Teilmenge.

(5) Für Wein, der durch Verschnitt hergestellt und in gleichbleibender Qualität und Geschmacksrichtung mit einem gleichbleibenden Namen in Verkehr gebracht wird (Markenwein), kann die Prüfungsnummer für die Dauer eines Jahres erteilt werden. Ändert sich bei einer Herstellung nicht nur unwesentlich Geschmacksrichtung oder Qualität, so gilt die Prüfungsnummer nicht für diese Menge. Die Zuteilung einer Prüfungsnummer für ein Jahr kann nur für Wein in Anspruch genommen werden, der keine Jahrgangsangabe und keine engere geographische Bezeichnung als die eines bestimmten Anbaugebietes trägt. Jede neue Herstellung ist anzuzeigen.

(6) Die zuständige Behörde erteilt dem Antragsteller über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbescheid mit einer Prüfungsnummer für die beantragte Menge, soweit sie sich zu diesem Zeitpunkt in seiner Verfügungsgewalt befindet. Die Prüfungsnummer setzt sich zusammen aus:

1. einer Nummer für den Betrieb des Antragstellers (Betriebsnummer), die von der zuständigen Behörde zugeteilt wird,
2. der Antragsnummer des Antragstellers (§ 4 Abs. 1 Satz 5),
3. den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl der Antragstellung.

Der Prüfungsbescheid und die Prüfungsnummer sind dem Antragsteller innerhalb von zehn Tagen nach der Prüfung schriftlich bekanntzugeben. Der Prüfungsbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Bekannt-

gabe soll innerhalb von drei Wochen nach dem Eingang des Antrags bei der zuständigen Behörde erfolgen.

(7) Die Entscheidung über die Erteilung der Prüfungsnummer ist zurückzunehmen, wenn

1. nachträglich ein Umstand bekannt wird, der der Erteilung einer Prüfungsnummer entgegengestanden hätte,
2. nachträglich ein Umstand eintritt, der der Erteilung einer Prüfungsnummer entgegenstehen würde,
3. der Antragsteller eine ihm auferlegte Aufbewahrung der Probeflaschen nicht vorgenommen oder die Aufbewahrungsfrist nicht eingehalten oder die amtlichen Siegel entfernt hat,
4. der Wein ganz oder teilweise vor Erteilung der Prüfungsnummer abgefüllt in Verkehr gebracht worden ist,
5. für den Wein die vorgeschriebenen Eintragungen in der Weinbuchführung nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erfolgt sind.

§ 6

Einschränkung der Verwendung bestimmter Angaben (zu § 16 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes)

(1) Als Auszeichnungen im Sinne des Artikels 2 Abs. 3 Buchstabe e und des Artikels 11 Abs. 2 Buchstabe p der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 232 S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3897/91 vom 16. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 368 S. 5), dürfen nur Auszeichnungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und der von der Landesregierung eines weinbautreibenden Landes anerkannten Träger von Weinprämierungen angegeben werden, wenn der Wein bei einer in entsprechender Anwendung der Anlage 5 Abschnitt II durchgeführten Sinnenprüfung mindestens die Qualitätszahl 3,50 erhalten hat. Auszeichnungen im Sinne des Satzes 1 sind auch das Gütezeichen „Deutsches Weinsiegel“ der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft sowie Gütezeichen, die durch Rechtsverordnung der weinbautreibenden Länder zugelassen sind, sofern dem Wein nach § 5 Abs. 6 die Prüfungsnummer erteilt worden ist und er bei der Sinnenprüfung nach § 5 Abs. 3 oder einer in entsprechender Anwendung der Anlage 5 Abschnitt II gesondert durchgeführten Sinnenprüfung mindestens die Qualitätszahl 2,50 erhalten hat. Die Anerkennung der Regeln für Prüfungen im Rahmen der Wettbewerbe im Sinne des Artikels 15 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 sowie die Anerkennung einer Stelle nach Artikel 15 Abs. 2 Unterabs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission vom 16. Oktober 1990 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 309 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3650/92 vom 17. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 369 S. 25; 1993 Nr. L 27 S. 39), obliegen den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

(1a) Abweichend von Artikel 15 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 dürfen Auszeichnungen Qualitätsweinen mit den Prädikaten Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein verliehen werden,

sofern die zur Prüfung angestellten Partien jeweils mindestens 100 Liter, bei Qualitätsweinen mit dem Prädikat Auslese mindestens 200 Liter, bei Qualitätsweinen mit dem Prädikat Spätlese mindestens 400 Liter und bei Qualitätsweinen mit dem Prädikat Kabinett mindestens 600 Liter umfassen.

(2) Als Empfehlungen über die Zulassung des Weines zu religiösen Zwecken im Sinne des Artikels 10 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 dürfen nur die Bezeichnungen „Abendmahlswein“, „Meißwein“, „Koscherer Wein“ oder „Koscherer Passahwein“ verwendet werden.

§ 7

Angaben von Weinarten bei inländischem Wein (zu § 16 Abs. 3 und § 49 des Gesetzes)

(1) Die Bezeichnung Rotling darf nur verwendet werden für einen Wein von blaß- bis hellroter Farbe, der durch Verschneiden von Weißweitrauben, auch gemaischt, mit Rotweitrauben, auch gemaischt, hergestellt ist. Bei Qualitätswein b. A. darf die Bezeichnung

1. Weißwein nur für einen ausschließlich aus Weißweitrauben hergestellten Wein,
2. Rotwein nur für einen ausschließlich aus Rotweitrauben hergestellten Wein und
3. Rosé-Wein nur für einen ausschließlich aus hellgekeltertem Most von Rotweitrauben hergestellten Wein verwendet werden.

(2) Die Bezeichnungen Weißwein oder Rotwein müssen angegeben werden, wenn keine engeren geographischen Bezeichnungen als das Wort „deutsch“ gebraucht wird.

(3) Die Bezeichnungen Rosé-Wein oder Rotling müssen angegeben werden. Bei Qualitätswein b. A. darf statt der Bezeichnung Rosé-Wein die Bezeichnung Weißherbst gebraucht werden, wenn er aus Trauben gewonnen ist, die von einer einzigen Rebsorte stammen; die Rebsorte muß in Verbindung mit der Bezeichnung Weißherbst in gleicher Schrift, Größe und Farbe angegeben werden. Für einen Qualitätswein b. A. darf statt der Bezeichnung Rotling die Bezeichnung

1. Schillerwein gebraucht werden, wenn die zur Herstellung des Weines verwendeten Erzeugnisse ausschließlich in dem bestimmten Anbaugebiet Württemberg geerntet worden sind;
2. Badisch Rotgold mit dem Zusatz Grauburgunder und Spätburgunder gebraucht werden, wenn die zur Herstellung verwendeten Erzeugnisse ausschließlich in dem bestimmten Anbaugebiet Baden geerntet worden sind.

§ 8

Liebfrauenmilch, Liebfraumilch, Moseltaler (zu § 16 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes)

(1) Weiße Qualitätsweine der bestimmten Anbaugebiete Nahe, Rheinhessen, Rheinpfalz*) und Rheingau dürfen als Liebfrauenmilch (Liebfraumilch) bezeichnet werden, wenn sie zumindest 70 vom Hundert aus Trauben der Rebsorten Riesling, Silvaner, Müller-Thurgau oder Kerner

*) Durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. August 1993 (BGBl. I S. 1507) ist am 27. August 1993 das Wort „Rheinpfalz“ durch das Wort „Pfalz“ ersetzt worden.

hergestellt, von der Geschmacksart dieser Rebsorten bestimmt und nicht mit einer Rebsortenangabe versehen sind. Der Restzuckergehalt der so bezeichneten Weine muß innerhalb der nach Artikel 14 Abs. 7 Unterabs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 für die Geschmacksangabe „lieblich“ zulässigen Spanne liegen.

(2) Weiße Qualitätsweine des bestimmten Anbaugebiets Mosel-Saar-Ruwer dürfen als Moseltaler bezeichnet werden, wenn sie ausschließlich aus Trauben der Rebsorten Riesling, Müller-Thurgau, Elbling oder Kerner hergestellt und nicht mit einer Rebsortenangabe versehen sind. Der Wein muß einen Restzuckergehalt zwischen 15 und 30 Gramm je Liter und einen als Weinsäure berechneten Gesamtsäuregehalt von mindestens 70 Gramm je Liter haben. Er muß in Geruch, Geschmack und Aussehen gebietstypisch sein.

(3) Im Falle des Absatzes 2 kann die zuständige Landesregierung nach § 16 Abs. 4 des Weingesetzes durch Rechtsverordnung ergänzende Vorschriften über die Aufmachung der Weine erlassen.

§ 8a

Riesling-Hochgewächs (zu § 16 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes)

Weiße Qualitätsweine dürfen als „Riesling-Hochgewächs“ bezeichnet werden, wenn sie ausschließlich aus Trauben der Rebsorte Riesling hergestellt sind, der aus diesen gewonnene Most einen natürlichen Alkoholgehalt aufgewiesen hat, der mindestens 1,5% vol über dem natürlichen Mindestalkohol liegt, der für das bestimmte Anbaugebiet oder dessen Teil vorgeschrieben ist, in dem die Trauben geerntet worden sind, und wenn sie in der amtlichen Qualitätsprüfung eine Qualitätszahl von mindestens 3,0 erreicht haben. Außerdem müssen sie den nach der Herbstdordnung für Lesegut von Qualitätswein mit dem Prädikat Spätlese vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen unterliegen haben.

§ 8b

Der Neue (zu § 16 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes)

(1) Für Landwein, der ausschließlich aus Trauben eines Erntejahres gewonnen wurde, darf die Bezeichnung „Der Neue“ verwendet werden, wenn das Erntejahr angegeben ist und er zwischen dem 10. November des Erntejahres und dem 15. Januar des der Ernte folgenden Jahres an Letztverbraucher abgegeben wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf im Weinwirtschaftsjahr 1990/91 auch bei Qualitätswein b. A. die Bezeichnung „Der Neue“ verwendet werden, wenn im übrigen die Bestimmungen des Absatzes 1 eingehalten werden.

§ 9

Erforderliche Angaben bei inländischem Perlwein (zu § 16 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes)

(1) Inländischer Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure muß als Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure bezeichnet werden. Diese Angabe befreit nicht von den sich aus § 7 Abs. 2 und 3 ergebenden Bezeichnungspflichten.

(2) Neben den Bezeichnungen nach Absatz 1 ist der Abfüller anzugeben; dies gilt nicht, wenn der Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure unter dem Namen (Firma) eines anderen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Ansässigen in den Verkehr gebracht wird und dieser zuverlässige schriftliche Unterlagen über den Abfüller besitzt. Daneben kann der Hersteller angegeben werden, wenn er eingewilligt hat.

(3) Bei nicht abgefülltem inländischen Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure ist der Hersteller anzugeben.

§ 10

Herstellungsangaben bei inländischem Wein (zu § 16 Abs. 3 des Gesetzes)

(1) Abweichend von Artikel 13 Abs. 2 und unter den Voraussetzungen des Artikels 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 wird die Angabe des Namens einer kleineren geographischen Einheit als der des bestimmten Anbaugebiets bei inländischem Qualitätswein b. A. zugelassen, wenn

1. er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben der angegebenen geographischen Einheit bereitet worden ist und
2. sofern er gesüßt worden ist, einschließlich des zum Süßen verwendeten Erzeugnisses (Süßreserve) nicht mehr als 25 vom Hundert der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen geographischen Einheiten stammen.

(2) Abweichend von Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 und unter den Voraussetzungen der Artikel 7 und 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 werden bei inländischem Wein zugelassen

1. die Angabe einer Rebsorte, wenn
 - a) er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben der angegebenen Rebsorte bereitet worden ist und diese seine Art bestimmt und
 - b) sofern er gesüßt worden ist, einschließlich der Süßreserve nicht mehr als 25 vom Hundert der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse von anderen Rebsorten stammen;
2. die Angabe zweier Rebsorten, wenn der Wein mit Ausnahme der Erzeugnisse, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden, vollständig aus Weintrauben der angegebenen Rebsorten hergestellt ist; die Rebsorten sind nach ihrem Mengenanteil in absteigender Folge anzugeben;
3. die Angabe einer Rebsorte aus Versuchen zur Prüfung der Anbaueignung nach Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. EG Nr. L 232 S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 vom 4. Dezember 1990 (ABl. EG Nr. L 353 S. 23), für die Dauer dieser amtlichen Anbaueignungsprüfung
 - a) bei Tafelwein, wenn
 - aa) der Anbau dieser Rebsorte nur für eine begrenzte Versuchsfläche genehmigt worden ist,
 - bb) die für die Genehmigung der Anbaueignungsprüfung zuständigen Landesstellen die Kontrol-

len nach Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 durchführen und

cc) die Angabe dieser Rebsorte auf dem Etikett zusammen mit der Angabe „aus Versuchsanbau“ erfolgt;

b) bei Qualitätswein b. A., wenn es sich zusätzlich zu den Anforderungen unter Buchstabe a um eine Rebsorte der Art „Vitis vinifera“ handelt.

(3) Abweichend von Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 15 Abs. 1 und unter den Voraussetzungen der Artikel 7 und 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 wird die Angabe eines Jahrgangs bei inländischem Wein zugelassen, wenn

1. er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben des angegebenen Jahrgangs bereitet worden ist und
2. sofern er gesüßt worden ist, einschließlich der Süßreserve nicht mehr als 25 vom Hundert der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen Jahrgängen stammen.

(4) Die nach Artikel 14 Abs. 7 Unterabs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 zulässige Angabe „halbtrocken“ darf nur gebraucht werden, wenn der Restzuckergehalt des Weines

1. den nach Artikel 13 Abs. 6 Unterabs. 2 zweiter Gedankenstrich für „trocken“ festgelegten Wert übersteigt und
2. bis zu höchstens 18 Gramm je Liter beträgt und der in Gramm je Liter Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt des Weines höchstens 10 Gramm je Liter niedriger ist.

(5) Bei Perlwein dürfen die Geschmacksangaben

1. trocken bei einem Restzuckergehalt zwischen 0 und 35 Gramm je Liter,
2. halbtrocken bei einem Restzuckergehalt zwischen 33 und 50 Gramm je Liter oder
3. mild bei einem Restzuckergehalt von mehr als 50 Gramm je Liter verwendet werden.

§ 11

Tafelweine und Perlweine aus Erzeugnissen der EWG-Mitgliedstaaten (zu § 17 des Gesetzes)

(1) § 2 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend für im Inland hergestellte Tafelweine und für zur Gewinnung von Tafelwein geeignete Weine, bei denen andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind.

(2) § 2 Abs. 4, § 7 Abs. 1, 2, 3 Satz 1, § 9 und § 10 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für im Inland hergestellte Perlweine und Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure, bei denen andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind.

§ 12

Angaben durch Kennziffern (zu § 16 Abs. 3, §§ 17, 20 Abs. 6 und § 49 des Gesetzes)

(1) Als Code im Sinne des Artikels 3 Abs. 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 ist die amtliche

Schlüsselnummer des von den Statistischen Landesämtern herausgegebenen Gemeindeschlüsselverzeichnisses unter Voranstellung des Buchstabens D- zu verwenden.

(2) Bei Wein, der im Inland abgefüllt wird, dürfen die Angaben über den Abfüller und den Abfüllungsort oder den Importeur in der Etikettierung mittels einer von der zuständigen Behörde zugeteilten Kennziffer erfolgen, sofern die Etikettierung die Angabe eines anderen an der Vermarktung Beteiligten nach Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c, Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe d, Artikel 25 Abs. 2 Buchstabe c oder Artikel 26 Abs. 2 Buchstabe h der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 enthält. Der Kennziffer ist das Bundesland mit der Abkürzung BW-, BY-, BE-, HB-, HH-, HE-, NI-, NW-, RP-, SL- oder SH- voranzustellen.

(3) Bei Wein, der im Inland in den Verkehr gebracht wird, können die zuständigen Behörden zulassen, daß die vorgeschriebenen und zulässigen Angaben in den Geschäftspapieren durch eine Kennziffer angegeben werden, sofern diese die schnelle Feststellung der Bezeichnung des Erzeugnisses gewährleistet.

§ 13

Befreiung von der Etikettierungspflicht

(zu § 16 Abs. 3 Nr. 1, §§ 17 und 20 Abs. 6 des Gesetzes)

Abweichend von Artikel 1 Abs. 3 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 werden von der Verpflichtung zur Etikettierung befreit

1. Erzeugnisse, die
 - a) zwischen zwei oder mehreren Anlagen oder
 - b) zwischen den Rebflächen und den Weinbereitanlagen
 ein und desselben Betriebs in der gleichen Gemeinde befördert werden,
2. Traubenmost und Wein in Mengen bis zu fünfzehn Litern je Partie, der nicht zum Verkauf bestimmt ist, sowie
3. Traubenmost und Wein, der zum Eigenverbrauch in den Familien des Erzeugers und seiner Angestellten bestimmt ist.

§ 14

Erforderliche Angaben bei ausländischem Perlwein

(zu § 20 Abs. 6 des Gesetzes)

(1) Bei ausländischem Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.

(2) Wird ausländischer Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure ins Inland verbracht oder im Inland in den Verkehr gebracht, so ist bei nicht abgefüllten Erzeugnissen der Importeur, bei abgefüllten Erzeugnissen der Abfüller anzugeben. Bei im Inland abgefülltem ausländischem Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure ist der Abfüller anzugeben; dies gilt nicht, wenn das Erzeugnis unter dem Namen (Firma) eines anderen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Ansässigen in den Verkehr oder aus dem Inland verbracht wird und dieser zuverlässige schriftliche Unterlagen über den Abfüller besitzt. Daneben kann der Hersteller angegeben werden, wenn er eingewilligt hat.

§ 15

Bezeichnungen und Angaben für ausländischen Likörwein

(zu § 24 Abs. 1 des Gesetzes)

(1) Ausländischer Likörwein muß in deutscher Sprache als Likörwein und mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem Namen abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden. Eine engere geographische Bezeichnung ist nur zusätzlich und nur dann zulässig, wenn sie den Vorschriften des Herstellungslandes entspricht und der Likörwein im Inland nicht verschnitten ist. Ausländischer Likörwein, der durch Verschnitt von Erzeugnissen verschiedener Herkunftsländer hergestellt worden ist, muß in deutscher Sprache als ausländischer Likörwein bezeichnet werden.

(2) Abweichend von der Bestimmung des Absatzes 1 Satz 1 können allgemein bekannte Likörweine statt mit dem Wort Likörwein mit den für sie üblichen Namen bezeichnet werden.

(3) Ausländischer Likörwein darf als Qualitätslikörwein oder mit sonstigen Angaben, die auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität hinweisen, nur gekennzeichnet werden, wenn eine solche Kennzeichnung nach dem Recht des Herstellungslandes ausdrücklich vorgesehen und von der Erfüllung bestimmter Qualitätsvoraussetzungen abhängig ist.

(4) Für die Angabe von Rebsorten und Jahrgängen gilt § 10 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Wird ausländischer Likörwein ins Inland verbracht oder im Inland in den Verkehr gebracht, so ist bei nicht abgefülltem Likörwein der Importeur, bei abgefülltem Likörwein der Abfüller anzugeben. Bei im Inland abgefülltem ausländischem Likörwein ist der Abfüller anzugeben; dies gilt nicht, wenn der Likörwein unter dem Namen (Firma) eines anderen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Ansässigen in den Verkehr gebracht oder aus dem Inland verbracht wird und dieser zuverlässige schriftliche Unterlagen über den Abfüller besitzt. Daneben kann der Hersteller angegeben werden, wenn er eingewilligt hat.

(6) Der Alkoholgehalt des Likörweins ist in Volumenprozent anzugeben.

§ 15a

Angabe des Alkoholgehalts bei weinhaltigen Getränken

(zu § 31 Abs. 6 des Gesetzes)

(1) Bei weinhaltigen Getränken ist der bei 20 Grad Celsius bestimmte vorhandene Alkoholgehalt in Volumenprozent bis auf höchstens eine Dezimalstelle anzugeben. Dieser Angabe ist das Symbol „% vol“ anzufügen. Der Angabe kann das Wort „Alkohol“ oder die Abkürzung „alc“ vorangestellt werden.

(2) Für die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts ist eine Abweichung bis 0,3 % vol nach oben oder unten zulässig. Die Abweichung gilt unbeschadet der Toleranzen, die sich aus der für die Bestimmung des Alkoholgehalts verwendeten Analysenmethode ergeben.

§ 16

Gattungsbezeichnungen für weinhaltige Getränke
(zu § 31 Abs. 5 und § 34 Abs. 2 des Gesetzes)

(1) Als Kalte Ente darf nur das weinhaltige Getränk bezeichnet werden, das hergestellt wird durch Vermischen der Erzeugnisse Wein, Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure mit den Erzeugnissen Schaumwein oder Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure unter Zusatz von natürlichen Zitronenbestandteilen oder deren Auszügen, die geschmacklich deutlich wahrnehmbar sein müssen. Der Anteil des Schaumweins oder Schaumweins mit zugesetzter Kohlensäure muß mindestens 25 vom Hundert des fertigen Getränks betragen.

(2) Als Schorle darf nur das weinhaltige Getränk bezeichnet werden, das durch Vermischen von Wein, Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure mit kohlensäurehaltigem Wasser hergestellt wird.

(3) Als Glühwein darf ein weinhaltiges Getränk nur bezeichnet werden, wenn es ausschließlich aus Rot- oder Weißwein, Zucker und würzenden Stoffen hergestellt ist. Ist Weißwein verwendet worden, so ist die Verkehrsbezeichnung „Glühwein“ um die Worte „aus Weißwein“ zu ergänzen.

(4) Als Wein-Aperitif darf ein weinhaltiges Getränk nur bezeichnet werden, wenn es mindestens zu 70 vom Hundert aus Wein oder Schaumwein, auch in Vermischung miteinander, besteht.

(4a) Als Maiwein darf nur ein weinhaltiges Getränk bezeichnet werden, das aus Wein unter Zusatz von Waldmeister (*Asperula odorata*) oder dessen Auszügen so hergestellt ist, daß der Waldmeistergeschmack deutlich wahrnehmbar ist.

(5) Bei Verwendung der in den Absätzen 1 bis 4a genannten Gattungsbezeichnungen kann von einer Bezeichnung nach § 31 Abs. 1 des Weingesetzes abgesehen werden.

§ 17

Gesundheitsbezogene Angaben bei Wein
(zu § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes)

(1) Wein, der wegen seiner Beschaffenheit zum Verzehr für Diabetiker geeignet ist, darf auf Behältnissen, deren Verpackung, Getränkekartens sowie Preisangaben mit den Worten „Für Diabetiker geeignet“ unter Hinzufügung der Worte „nur nach Befragen des Arztes“ gekennzeichnet werden.

(2) Wein ist als zum Verzehr für Diabetiker geeignet anzusehen, wenn er

1. in einem Liter
 - a) höchstens 4 Gramm unvergorenen Zucker, als Invertzucker berechnet,
 - b) höchstens 40 Milligramm freie und 150 Milligramm gesamte schweflige Säure
 enthält und
2. höchstens 12 Volumenprozent vorhandenen Alkohol aufweist.

(3) Bei Wein, der nach Absatz 1 gekennzeichnet ist, müssen auf den Behältnissen

1. der Gehalt an unvergorenem Zucker, als Invertzucker berechnet, in Gramm je Liter,
2. der Gehalt an Alkohol in Volumenprozent,
3. der Brennwert des Alkohols und der physiologische Gesamtbrennwert, jeweils auf einen Liter berechnet, angegeben sein.

§ 18

Art der Aufmachung

(zu § 46 Abs. 4 Nr. 1 und § 49 des Gesetzes)

(1) Vorgeschriebene Angaben bei Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Likörwein und weinhaltigen Getränken sind auf Fertigpackungen und auf sonstigen Behältnissen, in denen das Erzeugnis in den Verkehr gebracht, ins Inland oder aus dem Inland verbracht wird, oder auf einem mit ihnen verbundenen Etikett an gut sichtbarer Stelle in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen. Abweichend von Satz 1 können die Angaben auch in einer anderen leicht verständlichen Sprache angegeben werden, wenn dadurch die Information des Verbrauchers nicht beeinträchtigt wird. Sie dürfen nicht durch Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden; die Bezeichnung des Erzeugnisses sowie die Mengenkennzeichnung nach § 16 Abs. 1 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 410) sind im gleichen Sichtfeld anzubringen. § 3 Abs. 4 Nr. 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung gilt entsprechend. Bei Wein und Traubenmost richtet sich die Anbringung von Angaben nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90.

(2) Ist bei Likörwein oder weinhaltigen Getränken die Angabe des Herstellers, Importeurs oder Abfüllers vorgeschrieben, so ist neben dem Namen (Firma) der Ort des Betriebes oder der Hauptniederlassung anzugeben. Die Behältnisse oder deren Verschlüsse müssen zusätzlich mit einem Hinweis versehen sein, mit dessen Hilfe eine genaue Nachprüfung im Abfüllbetrieb möglich ist. Bei Wein und Traubenmost richtet sich die Angabe des Abfüllers, Versenders oder Importeurs nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89; für im Inland abgefüllten Wein und Traubenmost gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Bei Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat sind der Prüfungsnummer die Worte „Amtliche Prüfungsnummer“ voranzustellen; anstelle dieser Worte kann die Kurzform „A.P.Nr.“ gebraucht werden.

(4) Wird bei der Flaschenausstattung, auf Preisangeboten oder in der Werbung neben der Weinbezeichnung ein Warenzeichen (Wort- oder Bildzeichen) verwendet, so muß es von der Weinbezeichnung deutlich abgehoben sein.

§ 19

Angabe des Loses

(zu § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1, § 20 Abs. 6, § 24 Abs. 1, § 31 Abs. 6 und §§ 47a und 49 des Gesetzes)

(1) Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost aus ein-

getrockneten Trauben, Traubensaft, konzentrierter Traubensaft, Wein, Jungwein, mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben, konzentrierter Traubenmost, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat, zur Gewinnung von Tafelwein geeigneter Wein, Tafelwein, Likörwein, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, zur Gewinnung von Qualitätswein b. A. geeigneter Wein, Qualitätswein b. A., Grundwein, weinhaltige Getränke sowie weinähnliche und schaumweinähnliche Getränke dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer Angabe gekennzeichnet sind, aus der das Los zu ersehen ist, zu dem sie gehören. Die Angabe muß aus einer Buchstaben-Kombination, Ziffern-Kombination oder Buchstaben-/Ziffern-Kombination bestehen. Der Angabe ist der Buchstabe „L“ voranzustellen, soweit sie sich nicht deutlich von den anderen Angaben der Kennzeichnung unterscheidet.

(2) Ein Los ist die Gesamtheit von Verkaufseinheiten eines Erzeugnisses, das unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt, abgefüllt oder verpackt wurde. Das Los wird vom Erzeuger, Hersteller, Abfüller, Verpacker oder ersten im Inland niedergelassenen Verkäufer des betreffenden Erzeugnisses festgelegt.

(3) Absatz 1 gilt, mit Ausnahme weinhaltiger Getränke, nicht für die dort genannten Erzeugnisse, soweit diese

1. unmittelbar von einem landwirtschaftlichen Betrieb
 - a) an Lager-, Aufmachungs-, Abfüll- oder Verpackungsstellen verkauft oder verbracht werden,
 - b) an Erzeugerorganisationen weitergeleitet werden oder
 - c) zur sofortigen Verwendung in einem in Betrieb befindlichen Zubereitungs- oder Verarbeitungssystem gesammelt werden,
2. erst in der Verkaufsstätte auf Anfrage des Käufers oder im Hinblick auf ihre alsbaldige Abgabe an den Verbraucher abgefüllt oder verpackt und dort abgegeben werden.

(4) Ferner gilt Absatz 1 nicht für Erzeugnisse,

1. bei denen das Mindesthaltbarkeitsdatum unverschlüsselt unter Angabe mindestens des Tages und des Monats in dieser Reihenfolge angegeben ist,
2. die nach § 13 von der Verpflichtung zur Etikettierung befreit sind.

(5) Die Angabe nach Absatz 1 muß gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein

1. bei Erzeugnissen in Fertigpackungen auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett,
2. bei anderen Erzeugnissen auf dem Behältnis oder der Verpackung oder in einem Begleitpapier.

(6) Wird bei inländischem Qualitätswein b. A. die amtliche Prüfungsnummer als Angabe nach Absatz 1 Satz 1 verwendet, muß den Worten „Amtliche Prüfungsnummer“ oder der Kurzform „A.P.Nr.“ der Buchstabe „L“ vorangestellt werden, soweit sich die amtliche Prüfungsnummer nicht deutlich von den anderen Angaben der Kennzeichnung unterscheidet.

§ 20

(weggefallen)

§ 21

Entalkoholisierter Wein und teilentalkoholisierter Wein (zu § 51 Abs. 3 und § 53 Abs. 3 des Gesetzes)

(1) Getränke, die nicht Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes sind, dürfen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. aus Wein nach § 1 des Weingesetzes unter schonender Entgeistung durch thermische Prozesse, Membranprozesse, bei deren Anwendung eine Volumenverminderung des Weines von höchstens 25 vom Hundert eintreten darf, oder Extraktion mit flüssigem Kohlendioxid oder im Falle einer Teilentalkoholisierung durch Vermischen von entalkoholisiertem Wein mit Wein hergestellt wurden,
2. weniger als 0,5 Volumenprozent oder im Falle der Teilentalkoholisierung weniger als 4 Volumenprozent und mindestens 0,5 Volumenprozent Alkohol enthalten und
3. deutlich als entalkoholisierter Wein oder als teilentalkoholisierter Wein auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkearten und Preislisten bezeichnet sind.

(2) Schäumende Getränke, die durch Vergärung oder unter Zusatz von Kohlensäure aus Getränken, die den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen, hergestellt sind, dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. weniger als 4 Volumenprozent Alkohol enthalten und
2. deutlich als aus entalkoholisiertem Wein hergestellt auf Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkearten und Preislisten bezeichnet sind.

(3) Bei den Getränken nach den Absätzen 1 und 2 ist das Zusetzen von Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat zur Süßung zulässig.

§ 22

Mischgetränke

(zu § 53 Abs. 3 des Gesetzes)

Durch Vermischen von Wein, Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure mit alkoholfreien Getränken und alkoholhaltigen Getränken auf Fruchtbasis hergestellte Getränke dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn der Anteil der Erzeugnisse wenigstens 15 und höchstens 50 vom Hundert beträgt; er ist in Raumhundertteilen auf den Behältnissen, Getränkearten und bei Preisangeboten unter Zusatz des Wortes „Mischgetränk“ kenntlich zu machen.

§ 23

Vergällung von Weintrub

(zu § 60 Abs. 1 des Gesetzes)

Zur Vergällung von Weintrub ist nur Lithiumchlorid in einer Menge von mindestens 0,5 Gramm oder Natriumchlorid in einer Menge von mindestens 2 Gramm in einem Liter zugelassen.

§ 24

Beschaffenheit von Behältnissen und Räumen

(zu § 61 des Gesetzes)

(1) Zur Herstellung, Abfüllung, Lagerung oder Beförderung von nicht abgefülltem Likörwein und nicht abgefüllten

weinhaltigen Getränken sowie Erzeugnissen, aus denen sie hergestellt sind, und von Traubensaft und konzentriertem Traubensaft dürfen nur fabrikneue oder solche Behältnisse verwendet werden, die ausnahmslos für Lebensmittel benutzt worden sind. Sie sind vor und nach jeder Verwendung zu reinigen, sofern es sich nicht um fabrikneue, saubere Behältnisse handelt.

(2) Räume, die der Herstellung, Abfüllung oder Lagerung von nicht abgefülltem Wein, teilweise gegorenem Traubenmost, Likörwein oder weinhaltigen Getränken oder von Erzeugnissen dienen, aus denen sie hergestellt werden, dürfen nicht zur Herstellung, Abfüllung oder Lagerung von anderen Gegenständen oder Stoffen als Lebensmitteln benutzt werden; ausgenommen sind Getränke, Stoffe, Ausstattungs- und Verpackungsmittel, die der Herstellung, Lagerung, Abfüllung, Ausstattung oder Verpackung von Getränken dienen.

(3) Behältnisse, die zur Beförderung von nicht abgefüllten Erzeugnissen nach Absatz 1 benutzt werden, sind mit der dauerhaften Aufschrift „Nur für Lebensmitteltransporte“ zu kennzeichnen.

(4) Bei Wein und Traubenmost sowie Erzeugnissen, aus denen sie hergestellt werden, richtet sich die Verwendung und Kennzeichnung von Behältnissen nach Artikel 37 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 und Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90.

§ 25

(weggefallen)

§ 26

Straftaten

(1) Nach § 67 Abs. 2 bis 4 des Weingesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. (weggefallen)
2. entgegen § 2 Abs. 2 Kaliumhydrogentartrat verwendet, das den in Anlage 2 Abschnitt I festgelegten Anforderungen nicht entspricht,
3. entgegen § 2 Abs. 3 bei der Herstellung oder Behandlung der dort bezeichneten Erzeugnisse andere als die dort aufgeführten Stoffe, Stoffe über die dort festgesetzten Höchstmengen hinaus oder Stoffe, die den dort festgesetzten Anforderungen nicht entsprechen, zusetzt,
4. entgegen § 2 Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz inländischen weinhaltigen Getränken die dort aufgeführten Stoffe zusetzt,
5. entgegen § 22 Mischgetränke ohne die vorgeschriebene Kenntlichmachung in den Verkehr bringt,
6. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 1 Behältnisse verwendet, die nicht ausnahmslos für Lebensmittel benutzt worden sind,
7. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 2 Behältnisse nicht reinigt,
8. entgegen § 24 Abs. 2 Räume zur Herstellung, Abfüllung oder Lagerung von anderen Gegenständen oder Stoffen als Lebensmitteln benutzt.

(2) (weggefallen)

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 5 Nr. 1 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 oder 3 Satz 1, §§ 9, 10 Abs. 4 oder 5, § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 oder 3 Satz 1 oder § 9, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1 Satz 1 oder 3, Abs. 5 oder 6, § 16 Abs. 1 bis 4a, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 2 Satz 1 über Angaben oder Bezeichnungen zuwiderhandelt,
2. a) entgegen § 6 Abs. 1 Auszeichnungen angibt oder
b) entgegen § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 oder 2, §§ 8a, 8b, 10 Abs. 1, 2 oder 3, § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 oder § 10 Abs. 2 oder 3, § 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 oder Abs. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 oder 3 Bezeichnungen oder Qualitätshinweise verwendet,
ohne daß die dort bezeichneten Erzeugnisse den festgelegten Anforderungen entsprechen,
3. entgegen § 18 Abs. 1 die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
4. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2 Behältnisse oder deren Verschlüsse nicht mit dem vorgeschriebenen Hinweis versieht,
5. entgegen § 18 Abs. 3 der Prüfungsnummer die vorgeschriebenen Worte nicht voranstellt,
6. entgegen § 18 Abs. 4 ein Warenzeichen nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet,
7. entgegen § 19 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 ein dort bezeichnetes Erzeugnis in den Verkehr bringt oder
8. entgegen § 24 Abs. 3 Behältnisse nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet.

§ 28

Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 dürfen Qualitätsweine der bestimmten Anbaugebiete Nahe, Rheinhessen, Rheinpfalz*) und Rheingau noch als Liebfrauenmilch (Liebfraumilch) bezeichnet werden, wenn sie überwiegend aus Trauben der Rebsorten Riesling, Silvaner, Müller-Thurgau oder Kerner hergestellt sind, die bis zum 31. August 1990 geerntet worden sind, und die Weine im übrigen den Anforderungen des § 8 Abs. 1 entsprechen.

(2) Abweichend von § 19 dürfen die dort genannten Erzeugnisse, die vor dem 31. Januar 1993

1. in den Verkehr gebracht worden sind, weiter ohne die Angabe nach § 19 Abs. 1,
2. etikettiert worden sind, ohne die Angabe nach § 19 Abs. 1

in den Verkehr gebracht werden.

*) Durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. August 1993 (BGBl. I S. 1507) ist am 27. August 1993 das Wort „Rheinpfalz“ durch das Wort „Pfalz“ ersetzt worden.

Anlage 1
 (zu § 1)

Tabelle
zur Ermittlung des natürlichen Alkoholgehaltes
in Volumenprozent aus dem Oechslegrad

| °Oe | % vol Alkohol | °Oe | % vol Alkohol | °Oe | % vol Alkohol | °Oe | % vol Alkohol | °Oe | % vol Alkohol | °Oe | % vol Alkohol |
|-----|---------------|-----|---------------|-----|---------------|-----|---------------|-----|---------------|-----|---------------|
| 40 | 4,4 | 59 | 7,3 | 78 | 10,3 | 97 | 13,3 | 116 | 16,3 | 135 | 19,2 |
| 41 | 4,5 | 60 | 7,5 | 79 | 10,5 | 98 | 13,4 | 117 | 16,4 | 136 | 19,4 |
| 42 | 4,7 | 61 | 7,7 | 80 | 10,6 | 99 | 13,6 | 118 | 16,6 | 137 | 19,5 |
| 43 | 4,8 | 62 | 7,8 | 81 | 10,8 | 100 | 13,8 | 119 | 16,7 | 138 | 19,7 |
| 44 | 5,0 | 63 | 8,0 | 82 | 10,9 | 101 | 13,9 | 120 | 16,9 | 139 | 19,8 |
| 45 | 5,2 | 64 | 8,1 | 83 | 11,1 | 102 | 14,1 | 121 | 17,0 | 140 | 20,0 |
| 46 | 5,3 | 65 | 8,3 | 84 | 11,3 | 103 | 14,2 | 122 | 17,2 | 141 | 20,2 |
| 47 | 5,5 | 66 | 8,4 | 85 | 11,4 | 104 | 14,4 | 123 | 17,3 | 142 | 20,3 |
| 48 | 5,6 | 67 | 8,6 | 86 | 11,6 | 105 | 14,5 | 124 | 17,5 | 143 | 20,5 |
| 49 | 5,8 | 68 | 8,8 | 87 | 11,7 | 106 | 14,7 | 125 | 17,7 | 144 | 20,6 |
| 50 | 5,9 | 69 | 8,9 | 88 | 11,9 | 107 | 14,8 | 126 | 17,8 | 145 | 20,8 |
| 51 | 6,1 | 70 | 9,1 | 89 | 12,0 | 108 | 15,0 | 127 | 18,0 | 146 | 20,9 |
| 52 | 6,3 | 71 | 9,2 | 90 | 12,2 | 109 | 15,2 | 128 | 18,1 | 147 | 21,1 |
| 53 | 6,4 | 72 | 9,4 | 91 | 12,4 | 110 | 15,3 | 129 | 18,3 | 148 | 21,3 |
| 54 | 6,6 | 73 | 9,5 | 92 | 12,5 | 111 | 15,5 | 130 | 18,4 | 149 | 21,4 |
| 55 | 6,7 | 74 | 9,7 | 93 | 12,7 | 112 | 15,6 | 131 | 18,6 | 150 | 21,5 |
| 56 | 6,9 | 75 | 9,8 | 94 | 12,8 | 113 | 15,8 | 132 | 18,8 | | |
| 57 | 7,0 | 76 | 10,0 | 95 | 13,0 | 114 | 15,9 | 133 | 18,9 | | |
| 58 | 7,2 | 77 | 10,2 | 96 | 13,1 | 115 | 16,1 | 134 | 19,1 | | |

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 2 und 3 Nr. 7, 11 und 14)

I. Reinheitsanforderungen für Kaliumhydrogentartrat (Weinstein)

Gehalt mind. 99,0 %

Trockenverlust (105 °C) max. 1 %

Blei: max. 5 mg/kg

Arsen: max. 3 mg/kg

pH-Wert (0,5 %ige wäßrige Lösung): 3,5–4,0

II. Reinheitsanforderungen für Speisegelatine

Speisegelatine ist nur zur Behandlung zugelassen, wenn sie

- | | |
|--------------------------------|-------------------|
| a) weniger als 2,5 vom Hundert | Asche, |
| b) weniger als 400 mg/kg | schweflige Säure, |
| c) weniger als 2 mg/kg | Arsen, |
| d) weniger als 30 mg/kg | Kupfer, |
| e) weniger als 5 mg/kg | Blei |

enthält und Wasserstoffperoxid nicht nachweisbar ist. Die aerobe Gesamtkeimzahl (Nährmedium: Trypton-Hefeextrakt-Glukose-Agar) darf 10 000 in einem Gramm nicht übersteigen. Coliforme Bakterien dürfen in 0,1 Gramm, Clostridien sowie Escherichia coli in einem Gramm nicht nachweisbar sein.

III. Reinheitsanforderungen für Bentonit

Bentonit ist nur zur Behandlung zugelassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. In 100 Gramm luftgetrocknenen Bentonit dürfen nicht mehr als
 - a) 0,5 Gramm in 1 %iger Weinsäure lösliches Natrium (Na),
 - b) 0,8 Gramm in 1 %iger Weinsäure lösliches Calcium (Ca),
 - c) 0,5 Gramm in 1 %iger Weinsäure lösliches Magnesium (Mg),
 - d) 0,2 Gramm in 1 %iger Weinsäure lösliches Eisen (Fe),
 - e) 0,2 Milligramm in 1 %iger Weinsäure lösliches Arsen (As),
 - f) 2,0 Milligramm in 1 %iger Weinsäure lösliches Blei (Pb),
 - g) 1,0 Gramm Kohlensäure (CO₂), gebunden, (bestimmt nach der „Vorschrift im Internationalen Codex der Weinbehandlungsmittel“ des „Internationalen Amtes für Rebe und Wein“)

enthalten sein. Die Untersuchungslösung für die unter den Buchstaben a bis f angegebenen Untersuchungen

wird in der Weise hergestellt, daß 2,5 Gramm des lufttrockenen Bentonits in einem 250 Milliliter-Meßkolben mit 1 %iger Weinsäurelösung zur Marke aufgefüllt und unter gelegentlichem Umschwenken 24 Stunden stehengelassen wird. Mit der durch Dekantieren oder Zentrifugieren erhaltenen Lösung werden die Untersuchungen auf den Gehalt der angegebenen Elemente durchgeführt.

2. Die Asche der in 1 %iger Weinsäure löslichen Stoffe darf den Betrag von 3 Gramm pro 100 Gramm lufttrockenen Bentonit nicht übersteigen; die Untersuchungslösung wird wie unter Nummer 1 hergestellt.
3. Der Wirkungswert des Bentonits (nicht luftgetrocknet) muß mindestens 40 % betragen; der Wirkungswert wird wie folgt ermittelt:

a) Herstellung der Modell-Lösung:

1. 5 Gramm Äpfelsäure, 500 Milligramm Kaliumdisulfid (Kaliumpyrosulfid), 100 Gramm Methanol z. A. werden mit destilliertem Wasser zu 1 Liter gelöst und die Lösung mit Kaliumcarbonat (in fester Form) genau auf pH 3,5 eingestellt,
2. 500 Milligramm Gelatine weiß (z. B. Merck), Lebensmittelqualität, werden mit der Lösung zu 1. bei 35 Grad Celsius (im Wasserbad) zu 1 Liter gelöst.

b) Bestimmungen:

50 Milliliter der Lösung zu a) 2. werden mit 50 Milligramm des zu untersuchenden Bentonits eine Stunde geschüttelt. Nach dem Schütteln wird die

Lösung zentrifugiert. Der klare Überstand wird zur Stickstoffbestimmung verwendet.

c) Berechnung:

$$\frac{\text{Stickstoffgehalt unbehandelte Probe} - \text{Stickstoffgehalt behandelte Probe}}{\text{Stickstoffgehalt unbehandelte Probe}} \times 100.$$

IV. Reinheitsanforderungen für Aktivkohle

Aktivkohle ist nur zur Behandlung zugelassen, wenn in 100 Gramm lufttrockener Aktivkohle

1. nicht mehr als

- a) 5 Milligramm in 20 %iger Salpetersäure lösliches Blei (Pb),
- b) 150 Milligramm in 20 %iger Salpetersäure lösliches Zink (Zn),
- c) 0,5 Milligramm in 20 %iger Salpetersäure lösliches Arsen (As)

enthalten sind. Die Untersuchungslösung wird in der Weise hergestellt, daß etwa 2 Gramm lufttrockene Aktivkohle genau eingewogen, 30 Milliliter mit 20 %iger Salpetersäure 5 Minuten erhitzt und durch ein gehärtetes Filter in einen 100-Milliliter-Meßkolben filtriert werden. Der Rückstand wird mit heißem, destilliertem Wasser ausgewaschen und mit destilliertem Wasser zur Marke aufgefüllt;

2. Cyanverbindungen, Teerprodukte und polycyclische aromatische Verbindungen nicht nachweisbar sind.

Anlage 3 (zu § 2 Abs. 4)

| | | |
|-----------------------------------|------|---------------------------|
| Aluminium | 8 | Milligramm in einem Liter |
| Arsen | 0,1 | Milligramm in einem Liter |
| Blei | 0,3 | Milligramm in einem Liter |
| Bor, berechnet als Borsäure | 35 | Milligramm in einem Liter |
| Brom, gesamtes | 0,5 | Milligramm in einem Liter |
| Fluor | 0,5 | Milligramm in einem Liter |
| Cadmium | 0,01 | Milligramm in einem Liter |
| Kupfer | 2 | Milligramm in einem Liter |
| Zink | 5 | Milligramm in einem Liter |
| Zinn | 1 | Milligramm in einem Liter |

Anlage 4

(zu § 3 Abs. 1 und 2)

I. Abgrenzung der bestimmten Anbauggebiete

Die bestimmten Anbauggebiete sind wie folgt abgegrenzt:

1. Ahr: vom linken Rheinufer an der nördlichen Gemarkungsgrenze Rolandswerth entlang der Landesgrenze des Landes Rheinland-Pfalz bis Kirchsahr, entlang der Landesstraße bis Kreuzberg, entlang der Ahr aufwärts bis Brück, entlang dem Staffelerbach, entlang dem Vinxtbach bis zur B 9, entlang der B 9 bis zur Landesgrenze des Landes Rheinland-Pfalz bei Rolandswerth;
 2. Hessische Bergstraße: die Stadt Darmstadt, die weinbautreibenden Gemeinden in den Stadt- und Landkreisen Darmstadt, Bergstraße und Dieburg sowie die Gemeinden Dietzenbach im Landkreis Offenbach;
 3. Mittelrhein: vom linken Rheinufer an der Vinxtbacheinmündung entlang dem Vinxtbach bis zur Bundesautobahn Koblenz-Krefeld, entlang der Bundesautobahn in Richtung Koblenz bis zur B 256, entlang der B 256 bis zur B 9, entlang der B 9 bis zur B 327, entlang der B 327 bis zur Bundesautobahn Koblenz-Bingen, entlang dieser Autobahn bis zur B 50, entlang der B 50 bis nach Weiler, von dort in einer nördlichen Linie bis zum Rhein. Rechtsrheinisch entlang der Landesgrenze des Landes Rheinland-Pfalz bis zur Bundesautobahn Limburg-Köln, entlang der Bundesautobahn in Richtung Köln bis zur B 56, entlang der B 56 bis zum Rhein, linksrheinisch entlang der B 9 bis zur Landesgrenze des Landes Rheinland-Pfalz;
 4. Mosel-Saar-Ruwer: von der französisch-deutschen Grenze bei Appach moselabwärts bis zur Einmündung der Sauer, saueraufwärts bis zur B 257, entlang der B 257 über Bitburg-Daun bis zur Bundesautobahn Trier-Koblenz, der Bundesautobahn entlang bis Koblenz Schnittpunkt B 9, entlang der B 9 südwärts bis zur B 327, entlang der B 327 bis Hermeskeil, entlang der B 52 bis zur B 407, entlang der B 407 bis Zerf, entlang der B 268 bis Losheim (Saarland), entlang der Landesstraße Losheim-Bachem-Merzig-Hilbringen-Fitten-Büdingen-Weilingen, von dort entlang der französisch-deutschen Grenze bis zur Mosel;
 5. Nahe: von der Einmündung der Nahe in den Rhein rheinabwärts entlang der Gemarkungsgrenze Bingerbrück, entlang der nördlichen Gemarkungsgrenze von Weiler und Daxweiler bis zur Bundesautobahn Bingen-Rheinböllen, entlang der Bundesautobahn bis Rheinböllen, entlang der B 50 bis Kirchberg, südlich entlang der B 421 bis Dickenschied, entlang der Straße Rohrbach-Schneppenbach bis zum Hahnenbach, dem Hahnenbach entlang bis zur Nahe, in westlicher Richtung entlang der Nahe bis zur B 270, entlang der B 270 bis Langweiler, entlang der Straße Homberg-Kirrweiler-Niederalfen, südlich bis zum Glan, entlang dem Glan bis Altenglan, von Altenglan entlang der Straße Kreimbach-Morbach-Heimkirchen bis zur Alsenz, östlich der Alsenz entlang der Straße Eisenschmelz-Falkenstein-Marienthal, entlang der westlichen Gemarkungsgrenze Dannenfels, Kirchheim-Bolanden, Kriegsfeld, Mörsfeld, Tiefenthal, Fürfeld, Frei-Laubersheim, Hackenheim, entlang der östlichen
- Stadtgrenze Bad Kreuznach bis zur Nahe, entlang der Nahe bis zur Einmündung in den Rhein;
 6. Rheingau: die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden, die weinbautreibenden Gemeinden im Rheingaukreis und im Main-Taunus-Kreis sowie die Gemeinden Großenhausen im Landkreis Gelnhausen und Böddiger im Landkreis Melsungen;
 7. Rheinhessen: von der Einmündung der Nahe in den Rhein rheinaufwärts bis zur südlichen Gemarkungsgrenze der Stadt Worms, entlang der südlichen Grenze des Landkreises Worms-Alzey bis zur Grenze des Landkreises Bad Kreuznach bei Tiefenthal, von dort nach Norden entlang der Weinbaugietsgrenze Nahe bis zum Rhein;
 8. Rheinpfalz*): ab südlicher Gemarkungsgrenze der Stadt Worms den Rhein nach Süden entlang bis zur französisch-deutschen Grenze, vom Rhein nach Westen entlang der französisch-deutschen Grenze bis nach Schweigen, entlang der Straße Schweigen-Pirmasens, nach Norden entlang der B 270 bis zur Weinbaugietsgrenze des Weinbaugietes Nahe, im Norden entlang der Weinbaugietsgrenze der Weinbaugiete Nahe und Rheinhessen;
 9. Franken: von Rothenburg ob der Tauber das Aischtal abwärts bis zur Regnitz, diese abwärts bis zum Main, das Maintal aufwärts bis Staffelstein, von dort Richtung Westen entlang der Staatsstraße 2278 bis Ebern, entlang der B 279 und der Staatsstraße 2266 bis Hofheim, entlang der Staatsstraße 2281 über Stadtlauringen nach Münnerstadt, entlang der B 19 und der B 287 nach Bad Kissingen, entlang der B 286 über Brückenau nach Westen bis zur Staatsgrenze des Freistaates Bayern, diese entlang nach Süden bis Rothenburg ob der Tauber;
 10. Württemberg: die Regierungsbezirke Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern und der bayerische Landkreis Lindau;
 11. Baden: die Regierungsbezirke Nordbaden und Südbaden.

II. Abgrenzung der Weinbaugiete und ihrer Untergebiete

Die Weinbaugiete und ihre Untergebiete sind wie folgt abgegrenzt:

1. Rhein und Mosel:
 - a) Rhein: die unter Abschnitt I Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8 umschriebene Fläche,
 - b) Mosel: die unter Abschnitt I Nr. 4 umschriebene Fläche;
2. Main: die unter Abschnitt I Nr. 9 umschriebene Fläche, ferner die Südhänge des Bayerischen Waldes entlang der Donau zwischen Naab und Großer Laber, die Gemarkungen Asbach und Mallerysried des Landkreises

*) Durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. August 1993 (BGBl. I S. 1507) ist am 27. August 1993 das Wort „Rheinpfalz“ durch das Wort „Pfalz“ ersetzt worden.

- Mallersdorf und die Gemeinde Piegendorf des Landkreises Rottenburg an der Laaber;
3. Neckar: die unter Abschnitt I Nr. 10 umschriebene Fläche;
4. Oberrhein:
- a) Römertor: der Regierungsbezirk Südbaden,
- b) Burgengau: der Regierungsbezirk Nordbaden.

Anlage 5

(zu § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1)

I.

Der Antrag auf Zuteilung einer Prüfungsnummer nach den §§ 11 und 12 des Weingesetzes muß mindestens folgende Angaben enthalten:

Prüfungsbehörde

beantragte Prüfungsnummer

1. Antragsteller

Name/Postanschrift

PLZ Ort

2. beantragte Bezeichnung des Erzeugnisses

Jahrgang

bestimmtes Anbaugebiet

Gemeinde

Lage oder Bereich

Weinart

Rebsorte(n)

beantragte Qualitätsbezeichnung

Mostgewicht oder natürlicher Alkoholgehalt

Wein-Nr.

Gesamtmenge der Wein-Nr.

abgefüllte Menge der Wein-Nr.

Abfülldatum

3. Zusammensetzung des Erzeugnisses

Verschnittanteile

Zusatz von ausländischem Deckrotwein (Anteil und Menge)

Art und Ausmaß der Anreicherung

Anteil und Ausmaß der Süßung

4. weitere Angaben

Wurde eine Prüfung schon einmal beantragt?

Wenn ja, unter welcher Antragsnummer?

War das Erzeugnis selbst, ein Verschnittanteil, ein Zusatz oder ein Vorerzeugnis des Erzeugnisses Gegenstand einer im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Marktordnungsmaßnahme?

II. Bewertung der Sinnenprüfung

1. Sensorische Vorbedingungen

Die nachfolgenden Vorbedingungen werden auf JA/NEIN-Entscheidung geprüft (zu den Buchstaben a bis e, ob „typisch für“); dabei bedeutet NEIN den Ausschluß von der weiteren Prüfung.

a) Rebsorte: Wenn angegeben aber nicht typisch, kann der Wein ohne Rebsortenangabe zugelassen werden.

b) Prädikat: Wenn nicht für das beantragte, aber für ein anderes Prädikat typisch, kann der Wein für dieses zugelassen werden.

c) Bestimmtes Anbaugebiet bzw. Bereich

d) Farbe

e) Klarheit

2. Sensorische Prüfmerkmale und Qualitätszahl

a) Punkteskala

| Punkte | Intervalle | Qualitätsbeschreibung |
|--------|------------|---|
| 5 | 4,50–5,00 | hervorragend |
| 4 | 3,50–4,49 | sehr gut |
| 3 | 2,50–3,49 | gut |
| 2 | 1,50–2,49 | zufriedenstellend |
| 1 | 0,50–1,49 | nicht zufriedenstellend |
| 0 | | keine Bewertung, d. h. Ausschluß des Weines |

b) Sensorische Prüfmerkmale und Möglichkeiten der Punktvergabe

| Prüfmerkmal | Möglichkeiten der Punktvergabe |
|-------------|---------------------------------|
| Geruch | 5 4,5 4 3,5 3 2,5 2 1,5 1 0,5 0 |
| Geschmack | 5 4,5 4 3,5 3 2,5 2 1,5 1 0,5 0 |
| Harmonie | 5 4,5 4 3,5 3 2,5 2 1,5 1 0,5 0 |

(Harmonie ist das Zusammenwirken von Geruch, Geschmack und sensorische Vorbedingungen. Ihre Bewertung darf gegenüber Geruch und Geschmack um höchstens 1,0 Punkt nach oben abweichen. Sind Geruch und Geschmack unterschiedlich bewertet, so gilt jeweils die höhere Punktzahl.)

Jedes Prüfmerkmal ist einzeln zu bewerten und seine Punktzahl niederzuschreiben. Nach Bewertung aller Prüfmerkmale dürfen die niedergeschriebenen Punktzahlen noch korrigiert werden. Alle Prüfmerkmale sind gleich wichtig (jeweils Gewichtungsfaktor 1).

c) Mindestpunktzahl für jedes einzelne Prüfmerkmal ist 1,5.

Die durch 3 geteilte Summe der für Geruch, Geschmack und Harmonie erteilten Punkte ergibt die Qualitätszahl.

Die Qualitätszahl muß für Weine aller Qualitätsstufen mindestens 1,50 betragen.

**Verordnung
zur Änderung der Betäubungsmittel-Kostenverordnung**

Vom 1. September 1993

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

**Artikel 1
Änderung
der Betäubungsmittel-Kostenverordnung**

Die Betäubungsmittel-Kostenverordnung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1433) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Für jede der nachfolgenden Verkehrsarten wird je Betäubungsmittel und Betriebsstätte folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. Anbau einschließlich Gewinnung | 300 DM, |
| 2. Herstellung (mit Ausnahme von Zwischenprodukten, die bei der Herstellung anfallen und unmittelbar weiterverarbeitet werden) | 500 DM. |

(3) Für das Handeltreiben wird je Betäubungsmittel und Betriebsstätte folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 1. Binnenhandel | 300 DM, |
| jedoch insgesamt nicht mehr als 3 000 DM je Betriebsstätte, | |
| 2. Außenhandel einschließlich Binnenhandel | 600 DM, |
| jedoch insgesamt nicht mehr als 9 000 DM je Betriebsstätte. | |

(4) Soweit der Verkehr nur wissenschaftlichen oder analytischen Zwecken dient oder ohne wirtschaftliche Zwecksetzung erfolgt, wird für jede der nachfolgenden Verkehrsarten je Betäubungsmittel und Betriebsstätte eine Gebühr von 100 DM erhoben:

1. Anbau einschließlich Gewinnung,
2. Herstellung (mit Ausnahme von Zwischenprodukten, die bei der Herstellung anfallen und unmittelbar weiterverwendet werden),
3. Erwerb,
4. Abgabe,
5. Einfuhr,
6. Ausfuhr.

Für die Herstellung von Zubereitungen zu betriebs-eigenen wissenschaftlichen Zwecken wird keine Gebühr erhoben.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für jede der nachfolgenden Verkehrsarten wird je ausgenommene Zubereitung und Betriebsstätte folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Herstellung (mit Ausnahme von Zwischenprodukten, die bei der Herstellung anfallen und unmittelbar weiterverarbeitet werden) | 500 DM, |
| 2. Einfuhr | 300 DM, |
| 3. Ausfuhr | 300 DM.“ |

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Erteilung einer neuen Erlaubnis auf Grund einer Änderung in der Person des Erlaubnisinhabers 50 vom Hundert der Gebühr nach § 2,“.

bb) In der Nummer 3 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In den Fällen des § 8 Abs. 3 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes wird je Betriebsstätte für die

- | | |
|--|---------|
| 1. Änderung der Erlaubnis hinsichtlich des Herstellungsganges oder der Zusammensetzung je Betäubungsmittel oder ausgenommene Zubereitung eine Gebühr von | 200 DM, |
| 2. Änderung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 4 eine Gebühr von | 100 DM, |
| 3. Änderung einer Erlaubnis in allen anderen Fällen eine Gebühr von | 200 DM |
- erhoben.“

3. In § 4 werden die Wörter nach dem Wort „Betäubungsmittel“ durch die Wörter „oder je ausgenommene Zubereitung zu den unter § 2 Abs. 4 genannten Zwecken eine Gebühr von 20 DM und in allen anderen Fällen eine Gebühr von 100 DM erhoben“ ersetzt.

4. In § 5 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Für den Widerruf oder die Rücknahme einer Erlaubnis, für die Versagung einer Erlaubnis oder Genehmigung sowie für die Rücknahme eines Antrags durch den Antragsteller wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die Vornahme festzusetzenden Gebühr erhoben.

(3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch wird, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 vorgesehene Gebühr kann bis zu 25 vom Hundert der für die Vornahme festzusetzenden Gebühr ermäßigt oder von ihrer Erhebung ganz abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Zwecken“ die Wörter „von besonderer Bedeutung“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die zu erhebende Gebühr kann in Ausnahmefällen bis auf das Doppelte erhöht werden, wenn der mit der Amtshandlung verbundene Personal- und Sachaufwand die allgemeinen Richtsätze bedeutend übersteigt.“

7. § 9 wird gestrichen; der bisherige § 10 wird § 9.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. September 1993

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Verordnung
über Mitteilungen an die Finanzbehörden
durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten
(Mitteilungsverordnung – MV)**

Vom 7. September 1993

Auf Grund des § 93a der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), der durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

1. Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsätze

(1) Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind verpflichtet, Mitteilungen an die Finanzbehörden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ohne Ersuchen zu übersenden. Dies gilt nicht, wenn die Finanzbehörden bereits auf Grund anderer Vorschriften über diese Tatbestände Mitteilungen erhalten. Eine Verpflichtung zur Mitteilung besteht auch dann nicht, wenn die Gefahr besteht, daß das Bekanntwerden des Inhalts der Mitteilung dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde. Ist eine mitteilungspflichtige Behörde einer obersten Dienstbehörde nachgeordnet, muß die oberste Behörde dem Unterlassen der Mitteilung zustimmen; die Zustimmung kann für bestimmte Fallgruppen allgemein erteilt werden.

(2) Auf Grund dieser Verordnung sind personenbezogene Daten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen (§ 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch), und nach Landesrecht zu erbringende Sozialleistungen nicht mitzuteilen.

§ 2

Allgemeine Zahlungsmitteilungen

Die Behörden haben Zahlungen für Lieferungen oder Leistungen mitzuteilen, wenn die Zahlungen

1. in bar, postbar, durch Scheck, Zahlungsanweisung zur Verrechnung oder Aufrechnung oder
2. auf ein anderes als das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers oder ein sonstiges Konto, das nicht auf den Geschäftsbriefen angegeben ist, oder auf das Konto eines Dritten

erbracht werden. Außerdem sind Zahlungen für Lieferungen oder Leistungen mitzuteilen, wenn diese erkennbar nicht im Rahmen einer gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit erbracht werden. Eine Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn ein Steuerabzug durchgeführt wird.

§ 3

Honorare der Rundfunkanstalten

(1) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben Honorare für Leistungen freier Mitarbeiter mitzuteilen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen erbracht werden. Das gilt nicht, wenn die Besteuerung den Regeln eines Abzugsverfahrens unterliegt oder wenn die Finanzbehörden auf Grund anderweitiger Regelungen Mitteilungen über die Honorare erhalten.

(2) Honorare im Sinne des Absatzes 1 sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen für eine persönliche Leistung oder eine Verwertung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zufließen.

§ 4

Wegfall oder Einschränkung
einer steuerlichen Vergünstigung

Die Behörden haben Verwaltungsakte mitzuteilen, die den Wegfall oder die Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben können.

§ 5

Ausgleichs- und Abfindungszahlungen
nach dem Flurbereinigungsgesetz

Die Flurbereinigungsbehörden haben Ausgleichs- und Abfindungszahlungen nach dem Flurbereinigungsgesetz mitzuteilen.

§ 6

Gewerberechtliche
Erlaubnisse und Gestattungen

Die Behörden haben mitzuteilen

1. die Erteilung von Reisegewerbekarten,
2. zeitlich befristete Erlaubnisse sowie Gestattungen nach dem Gaststättengesetz,
3. Bescheinigungen über die Geeignetheit der Aufstellungsorte für Spielgeräte (§ 33c der Gewerbeordnung),
4. Erlaubnisse zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d der Gewerbeordnung),
5. Festsetzungen von Messen, Ausstellungen, Märkten und Volksfesten (§ 69 der Gewerbeordnung),

6. Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz zur Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr, die Unternehmern mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Personenbeförderungsgesetzes erteilt werden, und
7. Erlaubnisse zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung.

§ 7

Ausnahmen von der Mitteilungspflicht über Zahlungen

(1) Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung verfolgen, sind nicht mitzuteilen; maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Zahlung. Das gilt auch für Mitteilungen über Leistungen, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts erbracht werden.

(2) Mitteilungen nach dieser Verordnung über Zahlungen, mit Ausnahme von wiederkehrenden Bezügen, unterbleiben, wenn die an denselben Empfänger geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr weniger als 3 000 Deutsche Mark betragen; wurden Vorauszahlungen geleistet, sind diese bei der Errechnung des maßgebenden Betrages zu berücksichtigen. Vorauszahlungen sind nicht gesondert mitzuteilen. In der Mitteilung über die abschließende Zahlung ist anzugeben, ob eine oder mehrere Vorauszahlungen geleistet wurden.

(3) Bei wiederkehrenden Bezügen brauchen nur die erste Zahlung, die Zahlungsweise und die voraussichtliche Dauer der Zahlungen mitgeteilt zu werden, wenn mitgeteilt wird, daß es sich um wiederkehrende Bezüge handelt.

2. Teil

Mitteilungen

§ 8

Form und Inhalt der Mitteilungen

(1) Die Mitteilungen sollen schriftlich ergehen. Sie sind für jeden Betroffenen getrennt zu erstellen. Sie können auch auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt werden; in diesen Fällen bedarf das Verfahren der Zustimmung der obersten Finanzbehörde des Landes, in dem die mitteilende Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat. Eine Übermittlung im automatisierten Abrufverfahren findet nicht statt.

(2) In Mitteilungen über Zahlungen sind die anordnende Stelle, ihr Aktenzeichen, die Bezeichnung (Name, Vorname, Firma), die Anschrift des Zahlungsempfängers und, wenn bekannt, seine Steuernummer sowie sein Geburtsdatum, der Grund der Zahlung (Art des Anspruchs), der Tag der Zahlung oder der Zahlungsanordnung anzugeben. Als Zahlungsempfänger ist stets der ursprüngliche Gläubiger der Forderung zu benennen, auch wenn die Forderung abgetreten, verpfändet oder gepfändet ist.

(3) In Mitteilungen über Verwaltungsakte sind die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, das Aktenzeichen und das Datum des Verwaltungsakts sowie Gegenstand und Umfang der Genehmigung, Erlaubnis oder gewährten Leistung und die Bezeichnung (Name, Vorname, Firma), die Anschrift des Beteiligten und, wenn bekannt, seine Steuernummer sowie sein Geburtsdatum anzugeben.

§ 9

Empfänger der Mitteilungen

(1) Die Mitteilungen sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk der Zahlungsempfänger oder derjenige, für den ein Verwaltungsakt bestimmt ist, seinen Wohnsitz hat. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Mitteilung dem Finanzamt zuzuleiten, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit des Finanzamts, ist die Mitteilung an die Oberfinanzdirektionen zu senden, in deren Bezirk die Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat. Die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat, kann ein Finanzamt bestimmen, an das die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt die Mitteilung zu übersenden hat.

(2) Werden Mitteilungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt, kann die oberste Finanzbehörde des Landes, in dem die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat, eine andere Landesfinanzbehörde oder mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen eine Finanzbehörde des Bundes als Empfänger der Mitteilungen bestimmen.

§ 10

Zeitpunkt der Mitteilungen

Die Mitteilungen nach den §§ 4 und 6 sind unverzüglich, die übrigen Mitteilungen sind mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April des Folgejahres, zu übersenden.

3. Teil

Unterrichtung des Betroffenen

§ 11

Pflicht zur Unterrichtung

Die mitteilungspflichtige Behörde oder öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt hat den Betroffenen von ihrer Verpflichtung, Mitteilungen zu erstellen, spätestens bei Übersendung der ersten Mitteilung an die Finanzbehörde zu unterrichten.

§ 12

Inhalt der Unterrichtung

(1) Der Betroffene ist darüber zu unterrichten, daß den Finanzbehörden die nach § 8 geforderten Angaben mitgeteilt werden, soweit sich diese Unterrichtung nicht aus dem Verwaltungsakt, dem Vertrag, der Genehmigung oder der Erlaubnis ergibt. Der Betroffene ist hierbei in allgemeiner

Form auf seine steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten hinzuweisen.

(2) In den Fällen des § 2 Satz 2 und des § 3 ist dem Betroffenen eine Aufstellung der im Kalenderjahr geleisteten Zahlungen und ihrer Summe zu übersenden, soweit nicht über die einzelne Zahlung bereits eine Unterrichtung erfolgt ist.

4. Teil

Schlußvorschriften

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. September 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
über die Zuzahlung bei der Abgabe von Arznei- und Verbandmitteln
in der vertragsärztlichen Versorgung**

Vom 9. September 1993

Auf Grund des § 31 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), der durch Artikel 1 Nr. 18 des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

(1) Fertigarzneimittel nach § 4 Abs. 1 Arzneimittelgesetz, die von einem Vertragsarzt für Versicherte verordnet und in öffentlichen Apotheken zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgegeben werden, werden den in § 31 Abs. 4 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Packungsgrößen, wie in den Anlagen aufgeführt, mit folgenden Maßgaben zugeordnet:

1. Packungen mit einem Inhalt bis zu den als N 1 bezeichneten Meßzahlen als kleine Packungsgrößen (Zuzahlungsstufe 1),
2. Packungen mit einem Inhalt über den als N 1 bezeichneten Meßzahlen bis zu den als N 2 bezeichneten Meßzahlen als mittlere Packungsgrößen (Zuzahlungsstufe 2),
3. Packungen mit einem Inhalt über den als N 2 bezeichneten Meßzahlen bis zu den als N 3 bezeichneten Meßzahlen als große Packungsgrößen (Zuzahlungsstufe 3).

Die Zuzahlung in den Zuzahlungsstufen darf die Kosten des Mittels nicht übersteigen.

(2) Für Fertigarzneimittel, in deren äußeren Umhüllungen mindestens zwei Arzneimittel unterschiedlicher Darreichungsform, die gesondert zur Anwendung kommen, enthalten sind, ist die Zuzahlung für jedes enthaltene Arzneimittel nach Absatz 1 zu ermitteln und nach § 5 Abs. 1 Satz 3 anzugeben.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Fertigarzneimittel, die nach § 34 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch von der Versorgung nach § 31 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ausgeschlossen sind.

§ 2

(1) Fertigarzneimittel nach § 1, deren Packungsgröße die größte in den Anlagen für diese Fertigarzneimittel vorgegebene Meßzahl übersteigt, sind in diesen Packungsgrößen nicht Gegenstand der Versorgung nach § 31 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und dürfen nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgegeben werden.

(2) Absatz 1 gilt bis zum 31. Dezember 1994 nicht für Fertigarzneimittel, die am Tage der Verkündung dieser Rechtsverordnung in Verkehr waren. Für diese Fertigarzneimittel wird bis zum 31. Dezember 1994 eine Zuzahlung entsprechend der der jeweils höchsten in der Anlage genannten Zuzahlungsstufe folgenden Zuzahlungsstufe erhoben, höchstens jedoch wie für die Zuzahlungsstufe 3, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels.

§ 3

(1) Für Arzneimittel, die auf Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes in der Apotheke hergestellt werden (Rezepturarzneimittel), und für Verbandmittel wird je Verordnung eine Zuzahlung der Zuzahlungsstufe 1 erhoben, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels.

(2) Bei der Abgabe von Teilmengen aus Packungen von Fertigarzneimitteln (§ 129 Abs. 1 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) ist eine Zuzahlung entsprechend dem Anteil der Teilmenge an der in der Packung enthaltenen Gesamtmenge, abgerundet auf einen durch 0,50 Deutsche Mark teilbaren Betrag, mindestens jedoch eine Deutsche Mark, zu leisten, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels. Bei der Ermittlung der Zuzahlung nach Satz 1 ist von der für die Gesamtmenge des Fertigarzneimittels zu leistenden Zuzahlung nach § 1 Abs. 1 oder 2 auszugehen.

§ 4

Für Fertigarzneimittel nach § 1, für die in den Anlagen keine Meßzahl für die Packungsgröße bestimmt ist, wird eine Zuzahlung der Zuzahlungsstufe 1 erhoben, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels.

§ 5

(1) Die pharmazeutischen Unternehmer ermitteln für die von ihnen in Verkehr gebrachten Fertigarzneimittel nach § 1 die nach den §§ 1 und 4 maßgebliche Zuzahlungsstufe. Fertigarzneimittel, die für mehrere Anwendungsgebiete bestimmt sind, werden dem hauptsächlichen Anwendungsgebiet zugeordnet. Die pharmazeutischen Unternehmer geben die Zuzahlungsstufe mit den Bezeichnungen N 1, N 2 oder N 3 auf den Behältnissen oder, soweit verwendet, auf den äußeren Umhüllungen an.

(2) Absatz 1 gilt bis zum 31. Dezember 1994 nicht für Fertigarzneimittel, deren Behältnisse oder äußere Umhüllungen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bezogen worden sind und nicht nach Absatz 1 Satz 3 gekennzeichnet sind; für diese Fertigarzneimittel haben die pharma-

zeutischen Unternehmer Übersichten bekanntzugeben, aus denen sich die für diese Fertigarzneimittel geltenden Zuzahlungsstufen ergeben.

nicht angegeben haben, dürfen nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgegeben werden.

(3) Fertigarzneimittel, für die die pharmazeutischen Unternehmer eine Zuzahlungsstufe nach Absatz 1 oder 2

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bonn, den 9. September 1993

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Anlage 1

Abgeteilte orale Darreichungsformen
(Stückzahl)

| | N 1 | N 2 | N 3 | | N 1 | N 2 | N 3 |
|--|-----|-----|-----|---|-----|-----|-----|
| Appetitzügler | 30 | 60 | — | Diuretika | 30 | 50 | 100 |
| Aldosteron-Antagonisten | 20 | 50 | 100 | Durchblutungsfördernde Mittel | 30 | 50 | 100 |
| Analeptika | 20 | 50 | — | Entwöhnungsmittel | — | 50 | — |
| Analgetika | 10 | 30 | 50 | Expektorantien | 20 | 50 | 100 |
| – Kombinationen mit Codein | 10 | 20 | — | Fibrinolytika | 20 | 50 | — |
| Anthelminthika | 10 | 50 | 100 | Geriatrika | 30 | 60 | 120 |
| Antiallergika | 20 | 50 | 100 | Gichtmittel | 30 | 50 | 100 |
| Antianämika | 20 | 50 | 100 | – Colchicin | 20 | 50 | — |
| Antiarrhythmika | 20 | 50 | 100 | Grippemittel | 20 | — | — |
| Antibiotika/Chemotherapeutika | 14 | 30 | 100 | Gynäkologika | 30 | 60 | 100 |
| – Pipemidsäure | 20 | 50 | 100 | Hämorrhoidenmittel | 20 | 50 | 100 |
| – Tetracyclinderivate *) | — | 50 | 100 | Hämostyptika/Antihämorrhagika | 20 | 50 | 100 |
| – Malariamittel | 20 | 50 | 100 | Hypnotika/Sedativa | 10 | 20 | — |
| – Virustatika | 25 | 50 | 100 | – Chloralhydrat | 15 | 30 | — |
| Antidiabetika | 30 | 120 | — | – pflanzliche Sedativa | 50 | 100 | — |
| Antidota | 10 | 30 | — | Immunsuppressiva | 30 | 50 | 100 |
| Antiemetika/Antivertiginosa | 20 | 50 | 100 | Kardiaka | 30 | 50 | 100 |
| Antiepileptika | 50 | 100 | 200 | Karies- und Parodontosemittel | — | 50 | 300 |
| – Carbamazepin, Valproinsäure, jeweils ab 450 mg/Stück | 50 | 100 | — | Koronarmittel | 30 | 60 | 100 |
| – Phenobarbital | 50 | — | — | Laxantien | 10 | 30 | 50 |
| Antifibrinolytika | 20 | 50 | 100 | Lebertherapeutika | 30 | 60 | 100 |
| Antihypertonika | 30 | 60 | 100 | Lipidsenker | 30 | 50 | 100 |
| Antihypotonika | 20 | 50 | 100 | – pflanzliche***) | 50 | 100 | 200 |
| Antikoagulantien | 20 | 50 | 100 | – Fischöl | 100 | — | 300 |
| Antimykotika | 30 | 50 | 100 | Magen-Darm-Mittel | 20 | 50 | 100 |
| – Terbinafin, Ketoconazol, Itraconazol | 15 | 30 | — | – motilitätshemmende Antidiarrhoika | 10 | 20 | 50 |
| Antiphlogistika | 20 | 50 | 100 | – Enzympräparate | 50 | 100 | 200 |
| Antirheumatika | 20 | 50 | 100 | – Me-/Olsalazin über 250 mg/Stück | 50 | 100 | 300 |
| – Sulfasalazin**) | — | 100 | 300 | – Me-/Olsalazin bis 250 mg/Stück, Sulfasalazin | — | 120 | 400 |
| – Methotrexat**) | 10 | 20 | 30 | – Rehydratationsmittel | 10 | 20 | 50 |
| Antitussiva | 20 | 50 | 100 | Migränemittel | 20 | 50 | 100 |
| – zentralnervös wirkende | 10 | 20 | — | Mineralstoffpräparate | 20 | 50 | 100 |
| Arteriosklerosemittel | 30 | 60 | 120 | – Magnesium bis 2 mmol/Stück***) | 50 | 100 | 200 |
| Beta-Rezeptorenblocker/Calciumantagonisten/ACE-Hemmer | 30 | 50 | 100 | Mund- und Rachentherapeutika | 20 | 50 | 100 |
| Broncholytika/Antiasthmatika | 20 | 50 | 100 | Muskelrelaxantien | 20 | 50 | 100 |
| Cholagoga und Gallenwegstherapeutika | 30 | 50 | 100 | Nebenschilddrüsenhormone/Calciumstoffwechselregulatoren | 20 | 60 | 120 |
| Cholinergika | 20 | 50 | 100 | Neuropathiepräparate | 30 | 60 | 100 |
| Corticoide (Interna) | 20 | 50 | 100 | Nootropika | 30 | 60 | 100 |
| Dermatika (Interna) | 20 | 50 | 100 | Ophthalmika | 30 | 60 | 100 |
| – pflanzliche | 60 | 120 | 240 | Ovulationsauslöser | 10 | — | — |
| | | | | Parkinsonmittel | 30 | 60 | 100 |

*) Bei Zulassung oder fiktiver Zulassung ausschließlich zur Aknebehandlung.

**) Bei Zulassung ausschließlich für rheumatoide Arthritis.

***) Ab 6 Stück/Tag.

| | N 1 | N 2 | N 3 | | N 1 | N 2 | N 3 |
|------------------------------|------------------|-----|--------------------|-------------------------------------|-----|-----|-----|
| Prolactinhemmer | 10 | 30 | 100 | Thrombozytenaggregationshemmer | 20 | 50 | 100 |
| Psychopharmaka | 20 | 50 | 100 | Tuberkulosemittel | 20 | 50 | 100 |
| – Psychoanaleptika | 20 | 50 | — | Umstimmungsmittel/Immunstimulantien | 30 | 50 | 100 |
| – Tranquillantien | 10 | 20 | 50 | Urologika | 30 | 50 | 100 |
| – pflanzliche Psychopharmaka | 30 | 60 | 100 | – pflanzliche | 60 | 120 | 200 |
| Rhinologika | 10 | 20 | — | Venenmittel | 20 | 50 | 100 |
| Roborantien/Tonika | 20 | 50 | 100 | Vitamine | 20 | 50 | 100 |
| Schilddrüsentherapeutika | 20 | 50 | 100 | Zytostatika und Metastasenhemmer | 30 | 50 | 100 |
| Sexualhormone und Hemmstoffe | 30 ^{*)} | 60 | 100 ^{**)} | Homöopathika und Anthroposophika | 150 | 250 | 500 |
| – Anabolika | 20 | 50 | — | Andere Mittel | 20 | 50 | 100 |
| Spasmolytika | 20 | 50 | — | | | | |
| – Mebeverin | 20 | 50 | 100 | | | | |

^{*)} Oder entsprechend 1 Zyklus.

^{**)} Oder entsprechend 3 Zyklen.

Anlage 2

Nicht abgeteilte Darreichungsformen zur oralen Anwendung*)
(Mengenangaben in ml oder g)

| | | N 1 | N 2 | N 3 | | | | |
|--|--------|-----|-----|-----|------------------------------|--------|-----|------|
| a) Einzeldosis bis 3 ml oder g | | | | | N 1 | N 2 | N 3 | |
| b) Einzeldosis bis 5 ml oder g (Teelöffel) | | | | | | | | |
| c) Einzeldosis bis 20 ml oder g (Eßlöffel) | | | | | | | | |
| | | N 1 | N 2 | N 3 | | | | |
| Appetitzügler | a) 15 | 30 | — | | Grippemittel | a) 30 | 50 | 100 |
| Analgetika/Antirheumatika | a) 20 | 50 | 100 | | | b) 100 | 250 | — |
| | b) 100 | 250 | 500 | | | c) 150 | 250 | — |
| Anthelminthika | b) 50 | — | — | | Gynäkologika | a) 10 | — | — |
| Antiallergika | a) 20 | 50 | — | | – pflanzliche | a) 50 | 100 | 150 |
| | b) 50 | 150 | — | | Immunsuppressiva | a) — | 50 | — |
| Antianämika | a) 30 | 100 | 300 | | Kardiaka | a) 30 | 50 | 100 |
| | b) 100 | 250 | 750 | | | c) 250 | 500 | — |
| Antiarrhythmika | a) 20 | 50 | 100 | | Koronarmittel | a) 20 | 50 | — |
| Antibiotika/Chemotherapeutika | b) 100 | 200 | — | | Laxantien | a) 20 | 50 | — |
| | c) 250 | 500 | — | | | b) 100 | 250 | — |
| Antiemetika/Antivertiginosa | a) 30 | 100 | — | | Lebertherapeutika | a) 30 | 50 | 100 |
| | b) 100 | — | — | | | b) 100 | 250 | 500 |
| Antiepileptika | a) 30 | 100 | — | | – Lactulose | c) 250 | 500 | — |
| | b) 100 | 250 | — | | Magen-Darm-Mittel | a) 30 | 50 | 100 |
| | c) 250 | 500 | — | | | b) 100 | 250 | 500 |
| Antihypertonika | a) 30 | 60 | 100 | | – motilitätsfördernde Mittel | c) 250 | 500 | 1000 |
| Antihypotonika | a) 30 | 50 | 100 | | | a) 20 | 50 | 100 |
| Antimykotika | a) 30 | 50 | — | | | b) 100 | — | — |
| Antiphlogistika | a) 50 | 100 | — | | – motilitätshemmende Anti- | c) 100 | 200 | — |
| | b) 100 | 250 | — | | diarrhoika | a) 10 | 20 | — |
| Antitussiva | a) 15 | 30 | 50 | | Migränemittel | c) 100 | 200 | — |
| | b) 50 | 100 | 200 | | | a) 30 | 50 | 100 |
| | c) 100 | — | — | | Nootropika | b) 100 | 200 | 300 |
| – zentralnervös wirkende | a) 15 | 30 | — | | Psychopharmaka | a) 30 | 50 | 100 |
| | b) 50 | 100 | — | | | b) 100 | 200 | — |
| | c) 100 | — | — | | – Tranquillantien | c) 300 | — | — |
| Arteriosklerosemittel | a) 30 | 60 | 100 | | | a) 20 | 50 | — |
| | b) 100 | 250 | — | | Rhinologika | b) 100 | — | — |
| | c) 250 | 500 | — | | | b) 100 | 250 | — |
| Beta-Rezeptorenblocker, Calciumantagonisten | a) 30 | 60 | 100 | | Roborantien/Tonika | a) 30 | 50 | 100 |
| Broncholytika/Antiasthmatica | a) 20 | 50 | 100 | | | b) 100 | 250 | 500 |
| | b) 100 | 250 | 500 | | Schilddrüsentherapeutika | c) 250 | 500 | 1000 |
| | c) 250 | — | — | | | a) 20 | 50 | 100 |
| Cholagoga und Gallenwegs- therapeutika | a) 30 | 50 | 100 | | Sedativa | a) 30 | 50 | 100 |
| | b) 100 | 250 | — | | | b) 100 | 250 | — |
| | c) 250 | 500 | — | | Sexualhormone | a) 20 | 50 | 100 |
| Corticoide (Interna) | a) 30 | — | — | | | b) 100 | — | — |
| Dermatika (Interna), pflanzliche | a) 30 | 50 | 150 | | Spasmolytika | a) 30 | 50 | 100 |
| Durchblutungsfördernde Mittel | a) 30 | 50 | 100 | | | b) 100 | — | — |
| | b) 150 | 250 | 500 | | Umstimmungsmittel/Immun- | a) 30 | 50 | 100 |
| | c) 250 | — | — | | stimulantien | b) 100 | 250 | — |
| Expektorantien | a) 30 | 50 | 100 | | | a) 30 | 50 | 100 |
| | b) 150 | 250 | 500 | | Urologika | b) 100 | 250 | 500 |
| | c) 250 | — | — | | | a) 30 | 50 | 100 |
| Gichtmittel, pflanzliche | a) 30 | 50 | 100 | | Venenmittel | b) 100 | 250 | 500 |
| | | | | | | a) 30 | 50 | 100 |
| | | | | | Vitamine | b) 100 | 250 | 500 |
| | | | | | | a) 30 | 50 | 100 |
| | | | | | Homöopathika und | b) 100 | 250 | — |
| | | | | | Anthroposophika | a) 50 | 100 | 200 |
| | | | | | | b) 150 | 250 | — |
| | | | | | Andere Mittel | a) 30 | 50 | 100 |
| | | | | | | b) 100 | 250 | 500 |
| | | | | | | c) 250 | 500 | 750 |

*) Spezielle Darreichungsformen siehe Anlage 6.

Anlage 3

**Darreichungsformen zur rektalen und vaginalen Anwendung
(Stückzahl, soweit nicht anders angegeben)**

| | 1. Abgeteilte Darreichungsformen zur rektalen Anwendung | | | 2. Vaginaltherapeutika | N 1 | N 2 | N 3 |
|-------------------------------------|---|-----|-----|---|-----|-----|-----|
| | N 1 | N 2 | N 3 | | | | |
| Analgetika/Antirheumatika | 10 | 30 | 50 | Feste, abgeteilte Formen | | | |
| Antiemetika/Antivertiginosa | 10 | 25 | — | – Styli, Vaginalsuppositorien, –tablettten | 10 | 20 | — |
| Antitussiva/Expektorantien | 10 | 20 | — | Nicht abgeteilte Formen (ml oder g) | | | |
| Broncholytika/Antiasthmatica | 10 | 20 | 50 | – Salben und andere halbefeste Zubereitungen | 35 | 50 | 100 |
| – Klysmen | 5 | 10 | — | – Lösungen für vaginale Spülungen | 100 | 200 | — |
| Corticoide | 10 | — | — | | | | |
| Grippemittel | 10 | — | — | | | | |
| Hämorrhoidenmittel | 10 | 25 | — | | | | |
| Hypnotika/Sedativa | 5 | — | — | | | | |
| Laxantien | 6 | 12 | 30 | | | | |
| Magen-Darm-Mittel | 5 | — | — | | | | |
| – Salazine | 10 | 30 | 120 | | | | |
| Migränemittel | 10 | 30 | — | | | | |
| Muskelrelaxantien | 10 | — | — | | | | |
| Psychopharmaka | 5 | 10 | — | | | | |
| Spasmolytika | 10 | 25 | — | | | | |
| Urologika | 10 | — | — | | | | |
| Homöopathika und Anthroposophika | 20 | 60 | 120 | | | | |
| Andere Mittel | 10 | 20 | — | | | | |

Anlage 4

Abgeteilte Darreichungsformen zur Injektion oder Infusion*)
(Stückzahl, soweit nicht anders angegeben)

| | N 1 | N 2 | N 3 | | N 1 | N 2 | N 3 |
|--|--------|-------|-----|---|-------|-------|--------|
| Aldosteronantagonisten | 5 | 10 | — | Hypophysen-, Hypothalamus- | | | |
| Analgetika | 5 | 10 | 20 | hormone, andere regulatorische | 5 | 10 | 30 |
| Antiallergika | 5 | 10 | — | Peptide und Hemmstoffe | 1 | 5 | — |
| Antianämika | 6 | 10 | — | Immunsuppressiva/Zytokine | 5 | 10 | 25 |
| Antiarrhythmika | 5 | 10 | — | Kardiaka | 1 | 5 | — |
| Antibiotika/Chemo- | | | | Karies- und Parodontosemittel | 5 | 10 | 25 |
| therapeutika | 1 | 5 | 10 | Koronarmittel | 5 | 10 | 25 |
| – Pentamidin | 5 | 20 | — | Lebertherapeutika | 5 | 10 | 25 |
| Antidiabetika (Insuline) | | | | Lokalanästhetika | 5 | 10 | — |
| – Inj-FI | 10 ml | 50 ml | — | Magen-Darm-Mittel | 5 | 10 | 25 |
| – Pens und Pumpen | 7,5 ml | 30 ml | — | – Omeprazol | 1 | — | — |
| Antidote | 5 | 10 | — | Migränemittel | 5 | — | — |
| Antiemetika/Antivertiginosa | 6 | — | — | Mineralstoffpräparate | 5 | 10 | — |
| Antiepileptika | 5 | — | — | Muskelrelaxantien | 5 | 10 | — |
| Antifibrinolytika | 5 | 10 | — | Nebenschilddrüsenhormone/ Calciumstoffwechselregulatoren | | | |
| Antihypertonika | 1 | 5 | — | – Calcitonin | 5 | 20 | 50 |
| Antihypoglykämika | 1 | — | — | – Diphosphonate | 1 | 5 | — |
| Antihypotonika | 1 | 5 | — | Neuralthapeutika | 10 | 20 | 50 |
| Antikoagulantien | 10 | 25 | — | Neuropathiepräparate | 5 | 10 | 20 |
| Antimykotika | 5 | — | — | Nootropika | 5 | 10 | 20 |
| Antiphlogistika | 5 | 10 | — | Ophthalmika/Otologika (Interna) | 1 | 6 | 10 |
| Antirheumatika | 1 | 5 | 30 | Parkinsonmittel/Andere Antihyperkinetika | 5 | 12 | — |
| – Ademetionin | 10 | 20 | — | Psychopharmaka | 5 | 10 | 25 |
| Antitussiva/Expektorantien | 5 | 10 | — | Schilddrüsentherapeutika | 10 | — | — |
| – zentralnervös wirkende Antitussiva | 5 | — | — | Sera und Immunglobuline/ Impfstoffe | 1 | — | — |
| Beta-Rezeptorenblocker/ Calciumantagonisten | 5 | 10 | — | Sexualhormone und Hemmstoffe | 3 | 10 | — |
| Broncholytika/Antiasthmata | 6 | 12 | — | Spasmolytika | 5 | 10 | — |
| Cholinergika | 5 | 10 | — | Sulfonamide | 5 | 10 | — |
| Corticoide | 1 | 6 | 12 | Tuberkulosemittel | 1 | 12 | — |
| Diagnostika | 1 | 5 | 10 | Umstimmungsmittel/Immun- stimulantien | 5 | 10 | 20 |
| Diuretika | 5 | 10 | 25 | Urologika | 1 | 6 | 30 |
| Durchblutungsfördernde Mittel | 5 | 10 | 25 | Venentherapeutika | 5 | 10 | — |
| Enzyminhibitoren | 1 | 5 | — | Verödungsmittel | 5 | — | — |
| Enzympräparate/Transport- proteine | 5 | 10 | 25 | Vitamine | 5 | 10 | 20 |
| Geriatrika | 6 | 12 | — | Zytostatika und Metastasen- hemmer | 6 | 12 | 30 |
| Gynäkologika | 1 | 6 | — | – pflanzliche | 5 | 10 | 50 |
| Hämostyptika/Anti- hämorrhagika | 1 | 5 | — | Homöopathika und Anthroposophika | 10 | 50 | 100 |
| Hypnotika/Sedativa | 5 | 10 | — | Andere Mittel | 3 | 5 | 10 |
| | | | | Zubereitungen für mehr- malige Anwendung | 20 ml | 50 ml | 100 ml |

*) Ausgenommen Depot-Zubereitungen; siehe Anlage 6.

Anlage 5

**Dermatika und Topika zur lokalen oder systemischen Anwendung
(Mengenangaben in ml oder g, soweit nicht anders angegeben)**

| | N 1 | N 2 | N 3 | | N 1 | N 2 | N 3 |
|--|----------|--------------|--------|--|---------|----------|----------|
| 1. Salben und andere halbfeste Zubereitungen | 25 | 50 | 100 | Ausnahmen nach Therapierichtungen: | | | |
| Ausnahmen nach Applikationsorten: | | | | – homöopathische/anthroposophische Nasentropfen | 20 | — | — |
| – am Auge, Ohr | 5 | 10 | — | | | | |
| – in der Nase | 10 | 20 | — | 3. Sprays | 30 | 50 | 100 |
| – im Mund | 10 | 20 | 40 | Ausnahmen nach Darreichungsformen: | | | |
| – am Anus | 30 | 60 | 100 | – Pudersprays | 75 | 150 | — |
| – auf großen Hautarealen | 75 | 150 | 500 | – Sprühverband | 1 St | — | — |
| Ausnahmen nach Wirkstoffen: | | | | (Ausnahmen nach Applikationsorten siehe oben unter 2., Dosiersprays siehe auch Anlage 6) | | | |
| – Basiszubereitungen (ohne Wirkstoff) | 50 | 100 | 500 | 4. Puder | 30 | 50 | 100 |
| – mit Antibiotika, Antimykotika, Corticoiden, Keratolytika | 25 | 50 | 100 | Ausnahmen nach Wirkstoffen: | | | |
| – mit Virustatika | 5 | 10 | 20 | – mit Antibiotika | 5 | 20 | 50 |
| – mit Antiphlogistika | 50 | 100 | 150 | – mit Antimykotika | 15 | 30 | — |
| – mit Antipsoriatika | 50 | 100 | 150 | 5. Pflaster | | | |
| Ausnahmen nach Therapierichtungen: | | | | Entwöhnungsmittel | 10 St | 20 St | 30 St |
| – Homöopathika und Anthroposophika | 50 | 100 | 200 | Keratolytika, abgeteilt | 10 St | — | — |
| 2. Lösungen und andere flüssige Zubereitungen | 30 | 50 | 100 | – nicht abgeteilt | 1 St | — | — |
| Ausnahmen nach Applikationsorten: | | | | Koronarmittel | 10 St | 30 St | 100 St |
| – Augentropfen | 10 | 20 | 30 | Sexualhormone | 10 St | 20 St | — |
| ... abgeteilt | 20 St | 50 St | — | 6. Gazen, Kompressen | 5 St | 10 St | — |
| ... abgeteilt: | | | | 7. Feuchttücher, Tupfer | 30 St | 60 St | — |
| Filmbildner, Glaukommittel | 30 St | 60 St | 120 St | 8. Zubereitungen für Umschläge, abgeteilt | 1 St | 2 St | — |
| – Ohrentropfen | 10 | — | — | – nicht abgeteilt | 200 | 500 | — |
| – Nasentropfen, Nasensprays | 10 | 20 | — | 9. Stifte | 1 St | 2 St | — |
| ... Cromoglicinsäure | 15 | 30 | — | 10. Medizinische Seifen, fest | 1 St | 2 St | — |
| ... abgeteilt | 20 St | — | — | – flüssig | 100 | 200 | — |
| ... Dosiersprays (Rhinologika) | 200 Hübe | 2 × 200 Hübe | — | 11. Medizinische Shampoos | 100 | 200 | 300 |
| – Mund- und Rachen-therapeutika | 20 | 50 | 100 | – abgeteilt | 1 St | — | — |
| ... Gurgellösungen, gebrauchsfertig | 200 | — | — | 12. Medizinische Bade-zusätze | 6 Bäder | 12 Bäder | 24 Bäder |
| ... Sprays | 50 | — | — | 13. Andere Mittel (Anwendungen) | 5 Anw | 10 Anw | 20 Anw |
| – zur Anwendung auf großen Hautarealen | 100 | 300 | 500 | | | | |
| Ausnahmen nach Wirkstoffen: | | | | | | | |
| – mit Antiphlogistika | 50 | 100 | — | | | | |
| – mit Antibiotika, Corticoiden | 30 | 60 | 100 | | | | |
| – mit Virustatika | 3 | 5 | — | | | | |

Spezielle Darreichungsformen und andere Besonderheiten

| | N 1 | N 2 | N 3 | | N 1 | N 2 | N 3 |
|--|----------|----------|----------|--|--------------|--------------|--------------|
| 1. Spezielle Darreichungsformen: | | | | – Sympathomimetika | 300 Hübe | 400 Hübe | 600 Hübe |
| Depot-Ampullen mit langer Wirkungsdauer | 1 St | 3 St | 5 St | – Parasympatholytika | 300 Hübe | — | 600 Hübe |
| – Gonadoliberin-Analoga | 1 St | — | 3 St | Chemotherapeutika zur Inhalation: | | | |
| – Kontrazeptiva | — | — | 1 St | Pentamidin | 5 Fl | 20 Fl | — |
| Granulate, nicht abgeteilt, oral | 100 g | 300 g | 500 g | Diagnostika | 1 Packung | — | — |
| Pulver, nicht abgeteilt, oral | 100 g | 300 g | 500 g | Gynäkologika: | | | |
| Tees, abgeteilt | 25 St | 50 St | — | Intrauterinpessar | — | — | 1 St |
| – nicht abgeteilt (Droge) | 100 g | — | — | Hypophysen-, Hypothalamus-Hormone (nasal) | 10 ml oder g | 20 ml oder g | 40 ml oder g |
| – Granulat (für Trinkmenge) | 200 ml | 500 ml | — | Koronarmittel: | | | |
| 2. Besonderheiten nach Anwendungsgebieten: | | | | Gel-Kapseln zum Einreiben | 20 St | 40 St | — |
| Antiallergika: | | | | Dosiersprays (oral) | 1 Fl | — | — |
| Desensibilisierungs-Präparate | — | 1 Serie | — | Magen-Darm-Mittel: | | | |
| Atemwegserkrankungen: | | | | Pulver, nicht abgeteilt | | | |
| Inhalationslösungen | 20 ml | 50 ml | 100 ml | – Antazida | 250 g | 500 g | — |
| – mit Expektorantien | 50 ml | 100 ml | 250 ml | – Adsorbentien | 50 g | 100 g | — |
| abgeteilt | 10 St | 30 St | — | Urologika: | | | |
| – mit Broncholytika/Antiasthmatika | 50 St | 100 St | — | Instillationen, abgeteilt | 1 St | 10 St | — |
| Dosiersprays: | | | | 3. Besonderheiten nach Therapierichtungen: | | | |
| – Corticoide | 200 Hübe | 400 Hübe | 600 Hübe | Feste, nicht abgeteilte homöopathische und anthroposophische Oralia (Pulver, Globuli, Triturationen) | 20 g | 50 g | 100 g |
| – Mastzellstabilisatoren | 200 Hübe | 400 Hübe | 600 Hübe | | | | |

**Erste Anordnung
zur Änderung und Ergänzung der Anordnung
des Vorstands der Bundesanstalt für Arbeit
über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete
des allgemeinen Beamtenrechts, der beamtenrechtlichen Versorgung
und des Disziplinarrechts**

Vom 7. Juli 1993

Auf Grund des § 210 Abs. 3 und des § 212 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2044), des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 11. Juli 1992 (BGBl. I S. 1030), und des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298) sowie auf Grund der Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung im Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 20. Mai 1958 (BGBl. I S. 382) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 26. Oktober 1966 (BGBl. I S. 635) ordnet der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit an:

Die Anordnung des Vorstands der Bundesanstalt für Arbeit über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des allgemeinen Beamtenrechts, der beamtenrechtlichen Versorgung und des Disziplinarrechts vom 16. Juni 1982 (BAnz. Nr. 125 vom 13. Juli 1982) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„Anordnung des Vorstands der Bundesanstalt für Arbeit über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamtenrechts“.

2. In Abschnitt II

a) erhält die Nummer 1.1.1.2. folgenden Wortlaut:

„1.1.1.2. für die Bereiche der Landesarbeitsämter hinsichtlich der Beamten in der BesGr. 15 BBesO A – Anlage I BBesG –;“,

b) wird in Nummer 1.1.2. die Zahl 13 durch die Zahl 14 ersetzt,

c) erhält die Nummer 1.2.1.2. folgenden Wortlaut:

„1.2.1.2. für die Bereiche der Landesarbeitsämter hinsichtlich der Beamten in der BesGr. 15 BBesO A – Anlage I BBesG –;“,

d) wird in Nummer 1.2.2. die Zahl 13 durch die Zahl 14 ersetzt.

3. Folgende Nummer 6 wird dem Abschnitt II angefügt:

„6. Befugnisse bei Klagen

Die Bundesanstalt für Arbeit wird bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis der Beamten sowie der früheren Beamten und der Versorgungsempfänger vertreten

1. vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht

a) durch den Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, soweit er oder der Direktor einer besonderen Dienststelle über den Widerspruch zu entscheiden hat,

b) durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes, soweit er über den Widerspruch zu entscheiden hat;

2. vor dem Bundesverwaltungsgericht durch den Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit.“

4. Abschnitt III erhält folgenden Wortlaut:

„III. Aufhebung

Die Allgemeine Anordnung des Vorstands der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der BAVAV vom 26. Oktober 1965 (BGBl. 1966 I S. 193) wird aufgehoben.“

5. Folgende Abschnitte IV und V werden angefügt:

„IV. Schlußvorschriften

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

V. Ermächtigung

Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit wird ermächtigt, die Anordnung des Vorstands über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamtenrechts in der sich aus dieser Anordnung ergebenden neuen Fassung mit dem Datum der Bekanntmachung zu veröffentlichen.“

Nürnberg, den 7. Juli 1993

Der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit
Sieggers
Vorsitzender

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 31, ausgegeben am 7. September 1993

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 25. 8. 93 | Gesetz zu dem Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) | 1294 |
| 26. 8. 93 | Gesetz zu dem Übereinkommen vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen | 1308 |
| 26. 8. 93 | Gesetz zu dem Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Polen | 1316 |
| | neu: 188-49; 860-5 | |
| 26. 8. 93 | Gesetz zu dem Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Ungarn | 1472 |
| | neu: 188-50; 860-5 | |
| 25. 8. 93 | Sechshundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Besondere Zollsätze 1993 gegenüber Rumänien – EGKS) | 1715 |
| 21. 6. 93 | Bekanntmachung der Änderungen der Anlage 3 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle | 1720 |
| 2. 8. 93 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum | 1730 |
| 3. 8. 93 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-österreichischen Vertrags über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in einem Teil des Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und des Grenzabschnittes „Saalach-Scheibelberg“ | 1730 |
| 4. 8. 93 | Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung des deutsch-sierraleonischen Wirtschaftsabkommens | 1731 |
| 4. 8. 93 | Bekanntmachung der deutsch-russischen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitervereinbarung) ... | 1732 |
| 6. 8. 93 | Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung des deutsch-dahomeischen Wirtschaftsabkommens | 1734 |
| 12. 8. 93 | Bekanntmachung einer Ergänzung der Anlage zu Artikel II des deutsch-französischen Abkommens über die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen in der beruflichen Bildung | 1735 |
| 12. 8. 93 | Bekanntmachung des deutsch-ukrainischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit | 1736 |

Preis dieser Ausgabe: 90,30 DM (86,80 DM zuzüglich 3,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 91,30 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 32, ausgegeben am 9. September 1993

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 30. 8. 93 | Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt | 1741 |

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zoltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Datum und Bezeichnung der Verordnung | Seite | Bundesanzeiger (Nr. vom) | Tag des Inkrafttretens |
|--|-------|-----------------------------|---------------------------|
| 26. 8. 93 Verordnung Nr. 6/93 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4 | 8301 | (162 31. 8. 93) | 10. 9. 93 |
| 17. 8. 93 Achtundzwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-33 | 8301 | (162 31. 8. 93) | 16. 9. 93 |
| 17. 8. 93 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-121 | 8302 | (162 31. 8. 93) | 16. 9. 93 |
| 17. 8. 93 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-123 | 8302 | (162 31. 8. 93) | 16. 9. 93 |
| 17. 8. 93 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-124 | 8302 | (162 31. 8. 93) | 16. 9. 93 |
| 3. 9. 93 Fünfundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – 7400-1-6 | 8677 | (167 7. 9. 93) | 8. 9. 93 |
| 20. 8. 93 Zwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Elften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken) 96-1-2-11 | 8717 | (168 8. 9. 93) | 16. 9. 93 |